

Jahresbericht
zum 28. Februar 2015.
Deka-DeutschlandGarant 4

Ein Investmentfonds gemäß Teil I des Luxemburger Gesetzes vom
17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen
(OGAW).



Deka
Investments

Bericht der Geschäftsführung.

März 2015

Sehr geehrte Anlegerinnen, sehr geehrte Anleger,

der vorliegende Jahresbericht informiert Sie umfassend über die Entwicklung Ihres Fonds Deka-DeutschlandGarant 4 für den Zeitraum vom 1. März 2014 bis zum 28. Februar 2015.

In den vergangenen zwölf Monaten avancierte erneut die Geldpolitik der Notenbanken zum Taktgeber der Kapitalmärkte. Angesichts der robusten Wirtschaftsentwicklung in den USA ließ die Federal Reserve (Fed) ihr monatliches Anleihe-Ankaufprogramm zur Konjunkturunterstützung sukzessive bis Oktober 2014 auslaufen, während die Europäische Zentralbank (EZB) vor dem Hintergrund niedriger und zuletzt sogar negativer Teuerungsraten ein Kaufprogramm für Staatsanleihen und sonstige Wertpapiere im Umfang von monatlich 60 Mrd. Euro auf den Weg brachte. Zudem belasteten verschiedene geopolitische Krisenherde das Börsenklima. Der Konflikt in der Ukraine setzte eine Sanktionsspirale in Gang, deren tatsächliche politische und wirtschaftliche Tragweite noch nicht absehbar ist.

An den Rentenmärkten gaben die Renditen im Betrachtungszeitraum spürbar nach, wobei sich der Abstand zwischen europäischen und US-amerikanischen Staatsanleihen angesichts unterschiedlicher geldpolitischer Signale in den beiden Regionen tendenziell ausweitete. Zum Ende des Berichtszeitraums rentierten 10-jährige Bundesanleihen nur noch mit rekordniedrigen 0,3 Prozent. In den USA lag die Rendite 10-jähriger US-Treasuries zuletzt bei 2,0 Prozent.

Die Aktienmärkte zeigten sich über weite Strecken in freundlicher Verfassung, vor allem in der zweiten Berichtshälfte wies die Mehrheit der Börsenbarometer kräftige Kurssteigerungen auf. Das vorherrschende Niedrigzinsumfeld in Kombination mit hoher Liquidität gab den Aktienmärkten Auftrieb, sodass u. a. der DAX im Februar 2015 einen neuen historischen Höchststand erreichte. Hohe Zugewinne schlugen auf Jahressicht ebenfalls in Japan zu Buche.

In diesem Marktumfeld verzeichnete Ihr Fonds Deka-DeutschlandGarant 4 eine Wertentwicklung von plus 6,3 Prozent. Gerne nehmen wir die Gelegenheit zum Anlass, um Ihnen für das uns entgegengebrachte Vertrauen zu danken.

Ferner möchten wir Sie darauf hinweisen, dass Änderungen der Vertragsbedingungen des Sondervermögens sowie sonstige wichtige Informationen an die Anteilinhaber im Internet unter www.deka.de bekannt gemacht werden. Darüber hinaus finden Sie dort ein weitgehendes Informations-Angebot rund um das Thema "Investmentfonds" sowie monatlich aktuelle Zahlen und Fakten zu Ihren Fonds.

Mit freundlichen Grüßen

Deka International S.A.

Die Geschäftsführung



Holger Hildebrandt



Eugen Lehnertz

Inhalt.

| | |
|--|----|
| Entwicklung der Kapitalmärkte. | 5 |
| Tätigkeitsbericht. Deka-DeutschlandGarant 4 | 8 |
| Vermögensaufstellung zum 28. Februar 2015. Deka-DeutschlandGarant 4 | 10 |
| Anhang. | 13 |
| BERICHT DES REVISEUR D'ENTREPRISES AGREE. | 15 |
| Besteuerung der Erträge. | 17 |
| Informationen der Verwaltung. | 26 |
| Ihre Partner in der Sparkassen-Finanzgruppe. | 27 |

Der Erwerb von Anteilen darf nur auf der Grundlage des aktuellen Verkaufsprospektes, dem der letzte Jahresbericht und gegebenenfalls der letzte Halbjahresbericht beigefügt sind, erfolgen.

Entwicklung der Kapitalmärkte.

Ölpreisverfall, sinkende Renditen, niedrige Inflation, geopolitische Friktionen

Die internationalen Kapitalmärkte bewegten sich in den vergangenen zwölf Monaten in einem ereignisreichen Spannungsfeld geldpolitischer und geopolitischer Entwicklungen. Während die Notenbanken als geldpolitische Schleusenwächter weiterhin reichlich Liquidität bereitstellten, wurde die weltwirtschaftliche Erholungsbewegung immer wieder von exogenen Krisenereignissen vor größere Herausforderungen gestellt. Die Annexion der Krim und der Beginn der wirtschaftlichen Sanktionsspirale gegen Russland, die einen aufziehenden Wirtschaftskrieg befürchten lassen, bildeten gewichtige Belastungsfaktoren. Flankiert von einer wachsenden Anzahl schwächerer Konjunkturdaten aus Euroland rückten damit zeitweise skeptischere Einschätzungen mit Blick auf die weitere Entwicklung an den Märkten in den Vordergrund.



Der Ölpreisverfall legte ab Juni 2014 eine erstaunliche Dynamik an den Tag. Wichtige Förderländer wie Russland reagierten darauf mit einer deutlichen Ausweitung der Fördermenge. Investoren zeigten sich mit Blick auf die Abhängigkeit des Staatshaushalts von Öl-Einnahmen besorgt, die Kreditwürdigkeit Russlands könnte weiter gesenkt werden, was sich in einem steigenden Ausfallrisiko für russische Staatsanleihen widerspiegelte. Die massive russische Einmischung in der Ukraine zeitigt neben unabsehbaren politischen Konsequenzen auch handfeste ökonomische Auswirkungen, die Anfang 2015 in der Herabstufung russischer Staatstitel durch die drei großen Rating-Agenturen einen vorläufigen Höhepunkt erreichten.

Auch die Europäische Zentralbank (EZB) verwies in diesem Zusammenhang auf Wachstumsgefahren. Die Folgen der Sanktionspolitik seien, so führte EZB-Präsident Mario Draghi aus, noch nicht wirklich zu taxieren. Dennoch hielt er an der grundsätzlichen Einschätzung fest, dass der Euroraum sich weiterhin auf einem moderaten, wenn auch ungleichmäßigen Erholungskurs befindet. Das besser als erwartet ausgefallene Euroland-BIP im vierten Quartal 2014 bestätigte diese Lagebeurteilung. Mit einem Anstieg um 0,7 Prozent hatte Deutschland maßgeblichen Anteil daran, was auch durch einen stabilen Arbeitsmarkt hierzulande unterstützt wurde. Steigende Löhne, geringe Preissteigerungen und ein extrem niedriges Zinsniveau begünstigen strukturell den Konsum, allerdings trübten die zahlreichen geopolitischen Krisen das wirtschaftliche Gesamtbild. Immerhin konnte sich ab November die Stimmung der deutschen Unternehmen – gemessen am ifo Geschäftsklimaindex – wieder verbessern. Die Zuversicht speist sich dabei nicht zuletzt aus dem deutlich gesunkenen Ölpreis und dem spürbar schwächeren Euro-Wechselkurs, welcher insbesondere der Exportwirtschaft zugutekommt.

In den vergangenen zwölf Monaten reagierten die Finanzmärkte äußerst empfindlich auf den tatsächlichen oder auch nur erwarteten Kurs der weiteren Geldpolitik. Die generöse Liquiditätsversorgung fand in Form von steigenden Aktienbewertungen und sinkenden Risikoaufschlägen ihren Niederschlag. Angesichts der robusten Wirtschaftsentwicklung in den USA ließ die Federal Reserve (Fed) ihr monatliches Anleihe-Ankaufprogramm zur Konjunkturunterstützung („Tapering“) sukzessive bis Oktober 2014 auslaufen, während die Europäische Zentralbank vor dem Hintergrund niedriger und zuletzt sogar negativer Teuerungsraten und schwacher Wirtschaftsdaten weitere expansive Maßnahmen und Zinssenkungen auf den Weg brachte. Im Fokus stand dabei die Ankündigung der EZB, ab März für einen Zeitraum bis mindestens September 2016 Käufe von Staatsanleihen und sonstigen Wertpapieren im Umfang von monatlich 60 Milliarden Euro zu tätigen.

Insgesamt bewiesen die Aktienmärkte Nehmerqualitäten und verdauten u.a. den Zahlungsausfall Argentiniens weitgehend unbeeindruckt. Im September erfolgte dennoch eine kräftige Korrektur. Der Cocktail aus geopolitischen Krisenherden – Ukraine-Krise, Gaza-Konflikt, Terrorregime des IS, Boko Haram, Ebola – und einer unerwartet schwachen Erholung in Europa (Frankreich, Italien) bereitete der Aufwärtsbewegung zunächst ein Ende. In der Folge nahmen die Aktienmärkte u.a. in Erwartung einer

weiterhin lockeren Geldpolitik jedoch erneut Fahrt auf und setzten den übergeordneten Aufwärtstrend fort. Während Aktien die Kursverluste sukzessive wieder aufholten und seit dem Spätsommer 2014 einen deutlichen Aufwärtstrend zeigten, intensivierten sich an den Anleihemärkten angesichts der damit einhergehenden wachsenden Risikoaversion die Nachfrage nach sicher erscheinenden Schuldtiteln, wobei insbesondere Bundesanleihen auf reges Anlegerinteresse stießen. In der Folge fiel die Rendite 10-jähriger Bundesanleihen auf rekordniedrige 0,3 Prozent. Im Juni und Anfang September senkte die EZB den Leitzins auf 0,05 Prozent und hat damit dieses geldpolitische Instrument ausgereizt.

Nach zunächst noch überzeugenden Daten zeigte die US-Wirtschaft erste Anzeichen einer Wachstumsverlangsamung. So legte das BIP im vierten Quartal 2014 geringer als erwartet zu, zeigte mit einer Steigerung um 2,2 Prozent aber dennoch einen ordentlichen Wert. Negativ überraschten rückläufige Einzelhandelsumsätze zu Beginn des Jahres 2015. Sowohl die positive Lohneinkommensentwicklung als auch die auf niedrigem Niveau verharrende Arbeitslosenquote unterstrichen aber nach wie vor eine gesunde wirtschaftliche Entwicklung trotz Beendigung der Anleihekäufe durch die Fed im Oktober. Insofern dürfte die USA die Wende hin zur geldpolitischen Normalität bald antreten. Mit der bevorstehenden Zinswende sollte der US-Dollar gegenüber dem Euro weiter zulegen.

In Euroland erfuhren mit dem Wahlsieg der linken Partei SYRIZA bei den Parlamentswahlen in Griechenland im Januar 2015 die Diskussionen über einen „Grexit“, also ein Ausscheiden des Landes aus der Währungsunion, eine erschreckende Aktualisierung. Nach wochenlangen Verhandlungen erreichten Griechenland und die Euro-Partner schließlich eine Einigung und verständigten sich auf eine Verlängerung des aktuellen Hilfsprogramms um vier Monate. Im Gegenzug verpflichtete sich die griechische Regierung, Reformen nicht ohne Absprache zurückzunehmen und keine Maßnahmen zu ergreifen, die die finanzielle Stabilität des Landes gefährden.

In Deutschland schlug für 2014 ein überraschend hohes BIP-Wachstum von 1,6 Prozent zu Buche. Erneut enttäuschend fiel hingegen die Konjunkturentwicklung in den beiden nächstgrößeren Volkswirtschaften Frankreich und Italien aus. Zu den Lichtblicken gehörten einmal mehr die reformwilligen EU-Mitgliedsländer Spanien und Portugal.

Aktien im Aufwärtstrend

Die Kombination aus einem überreichen Liquiditätsangebot, rekordniedrigen Zinsen und fehlenden Anlagealternativen beförderte den Kapitalzufluss in Aktienanlagen. Gegenüber den zahlreichen sowohl geopolitischen als auch wirtschaftlichen Störfeuern erwiesen sich die Aktienmärkte über weite Strecken erstaunlich resistent.



Im Zuge des militärischen Konflikts in der Ukraine und der Annexion der Krim durch Russland kam es im ersten Berichtsquartal immer wieder zu Rücksetzern an den Aktienmärkten. Ende März wurde Russland kurzerhand aus der Gemeinschaft der G8-Staaten ausgeschlossen und der geplante Gipfel in Sotschi abgesagt. Im Spätsommer belasteten neben der Eskalation in der Ukraine auch der israelisch-palästinensische Konflikt sowie die voranschreitende Expansion der Terror-Truppe Islamischer Staat (IS) die Finanzmärkte.

Aufgrund der ab Spätsommer 2014 wieder deutlich anziehenden Aktienkurse – nicht zuletzt bedingt durch den Wirtschaftsaufschwung in den USA sowie die Aussicht auf weitere expansive Maßnahmen der EZB – erzielten die bedeutenden weltweiten Börsenplätze auf Jahressicht erfreuliche Kurszuwächse. Angesichts der außergewöhnlich starken Abwertung des Euro gegenüber den meisten Vergleichswährungen fielen die Zugewinne in lokaler Währung jedoch z.T. signifikant niedriger aus als auf Euro-Basis gerechnet. Im Falle der USA und der Schweiz trat angesichts der massiven Aufwertung des US-Dollar sowie des Schweizer Franken die Wäh-

rungskursentwicklung besonders eklatant zutage. Der Dow Jones verzeichnete ein Plus von 11,1 Prozent auf US-Dollar-Basis, was einem Plus von 37,0 Prozent in Euro gerechnet entspricht. Ein ähnliches Bild ergab sich beim Schweizer Standardwerteindex SMI, der in heimischer Währung ein schmales Plus von 6,4 Prozent aufwies, während der Index in Euro einen Aufschlag von 21,2 Prozent registrierte.

Der Nasdaq Composite erzielte ein Plus von 15,2 Prozent, der marktweite S&P 500 verzeichnete eine Wertsteigerung um 13,2 Prozent. Während der EURO STOXX 50 ein Plus von 14,3 Prozent aufwies, schlug in Deutschland für den Standardwerteindex DAX sogar ein Zuwachs von 17,6 Prozent zu Buche, wobei die Steigerung fast vollständig im Jahr 2015 erzielt wurde. Ähnlich verhielt es sich beim CAC 40 (plus 12,3 Prozent), der FTSE verbuchte einen Aufschlag von 9,3 Prozent. Unter Branchengesichtspunkten belegten im breit gefächerten STOXX 600 die Sektoren Immobilien, Nahrungsmittel und Finanzdienstleister die Spitzenplätze.

Im Dow Jones dominierte auf Einzeltitelebene der Versicherungskonzern UnitedHealth Group vor der Baumarktkette Home Depot und dem IT-Konzern Cisco. Die Zugewinne lagen zwischen 47,1 Prozent und 35,4 Prozent. Minuszeichen wiesen hingegen u. a. Aktien von American Express (minus 10,6 Prozent), IBM (minus 12,6 Prozent) sowie Caterpillar (minus 14,5 Prozent) auf. In Deutschland (DAX) avancierte Fresenius mit plus 46,0 Prozent zum Indexprimus. Auf europäischer Ebene (STOXX 50) glänzte Orange mit einem signifikanten Kurszuwachs um 79,7 Prozent. In Asien legte der japanische Nikkei 225 Index ebenfalls kräftig zu und erzielte auf Jahressicht ein Plus von 26,7 Prozent.

Euroland-Anleihen im Renditetief

An den Anleihemärkten setzte sich der übergeordnete Trend rückläufiger Renditen fort. Seit Jahresanfang 2014 fielen die Renditen auf breiter Front. Zuletzt rentierten 10-jährige Euroland-Staatstitel mit 0,3 Prozent (in der Spitze bei 1,7 Prozent im März 2014), US-Treasuries gleicher Laufzeit lagen bei 2,0 Prozent (Hochpunkt bei 2,8 Prozent Anfang April). Gemessen am eb.rexx Government Germany Overall verzeichneten deutsche Bundesanleihen auf Jahressicht ein beachtliches Plus von 8,7 Prozent. Die Nachfrage war wesentlich von Sicherheitsbedürfnissen der Großanleger getrieben.

**Rendite 10-jähriger Staatsanleihen
USA vs. Euroland**



Während die EZB Anfang September 2014 eine weitere Zinssenkungsrunde einläutete und auch die Bereitschaft zum Ankauf forderungsbesicherter Wertpapiere signalisierte, ist in den USA und Großbritannien angesichts der fortgeschrittenen Konjunkturerholung der Ausstieg aus der ultralockeren Geldpolitik bereits in greifbare Nähe gerückt. Das gegenwärtige Auseinanderdriften der Geldpolitik der großen Notenbanken spiegelt sich bereits in der unterschiedlichen Entwicklung der langfristigen Anleiherenditen in den USA und Euroland wider. Die Schere der Renditeabstände zwischen US-Treasuries und Bundesanleihen hat sich im Februar 2015 auf knapp 170 Basispunkte geöffnet, da die Mehrheit der Marktteilnehmer offenbar davon ausgeht, dass die Fed in absehbarer Zeit an der Zinsschraube drehen wird.

Auf der Währungsseite wertete der Euro zunächst bis zum Frühjahr gegenüber dem US-Dollar noch leicht auf fast 1,40 US-Dollar auf, mit schwächeren Konjunkturdaten, stärkeren US-Zahlen sowie der Aussicht auf das Wertpapier-Ankaufprogramm der EZB setzte in der Folge jedoch eine signifikante Trendwende ein. Zuletzt lag der Euro-Wechselkurs nur noch bei 1,12 US-Dollar. An den Rohstoffmärkten überraschte Rohöl mit einem deutlichen Preisverfall. Zwischen Juni 2014 und Januar 2015 halbierte sich der Preis und lag zeitweise deutlich unter 50 US-Dollar je Barrel (Brent), bevor sich das Öl bis Ende Februar auf 63 US-Dollar erholen konnte.

Deka-DeutschlandGarant 4

Tätigkeitsbericht.

Das Anlageziel des Fonds Deka-DeutschlandGarant 4 ist die mittel- bis langfristige Beteiligung (Partizipation) des Anlegers an einer Aufwärtsentwicklung der Kurse des deutschen Aktienmarkts, unter Absicherung des Rücknahmepreises zum Ende jeweils 6-jähriger Investitionszeiträume in Höhe von 100 Prozent des Anteilwerts am Beginn der jeweiligen Investitionsperiode. Der gezahlte Ausgabeaufschlag bzw. die Restrukturierungsgebühr sowie eine gegebenenfalls abzuführende Kapitalertragsteuer auf die Fondserträge werden von der Kapitalgarantie nicht erfasst. Das Fondsmanagement verfolgt die Strategie, in Schuldverschreibungen, von einem Aktienindex abgeleitete Finanzinstrumente und/oder Zertifikate zu investieren.

Fonds mit Wertsteigerung

Der Fonds beendete zum Stichtag das vierte Jahr des aktuellen Investitionszeitraums, welcher am 28. Februar 2017 endet. Garantiert wird zu diesem Termin ein Anteilwert von 100,00 Euro. Im folgenden Investitionszeitraum wird das Garantieniveau an den Auszahlungsbetrag der abgelaufenen Anlageperiode abzüglich einer Restrukturierungsgebühr angepasst. Nach dem Ende der ersten Anlageperiode wiederholt sich dieser Prozess unbegrenzt in Perioden von jeweils sechs Jahren, womit sich die zweite Garantieperiode vom 1. März 2017 bis zum 28. Februar 2023 erstrecken wird.

Der Fonds beteiligt den Anleger an der durchschnittlichen Entwicklung des DAX 30 (Preisindex)*. Die Durchschnittsbildung erfolgt auf vierteljährlicher Basis, indem die Summe der Indexstände der Bewertungstichtage im Investitionszeitraum durch die Anzahl der Bewertungstichtage (24) geteilt wird. Liegt der so gebildete Durchschnittswert am Ende des Investitionszeitraums (Stichtag) über dem Indexwert zu Beginn des Investitionszeitraums, wird der Anteilwert zu Beginn des Investitionszeitraums um eben diese Differenz in Prozent – multipliziert mit der Partizipationsrate – erhöht. Liegt der so gebildete Durchschnittswert am Ende des Investitionszeitraums (Stichtag) unter dem Indexwert zu Beginn des Investitionszeitraums, greift die Kapitalgarantie.

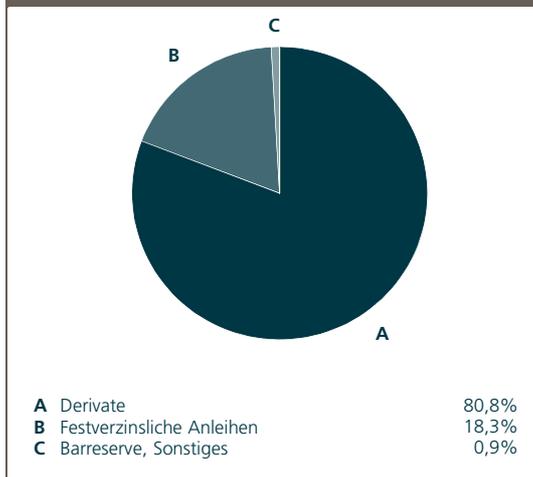
Die Beteiligung an der Wertentwicklung des Aktienindex erfolgt über von Basiswerten abgeleitete Finanzinstrumente. Die Partizipationsrate** des Fonds an der Wertentwicklung des Aktienindex betrug zum Stichtag 111,1 Prozent.

Wichtige Kennzahlen Deka-DeutschlandGarant 4

| Performance* | 1 Jahr | 3 Jahre | seit Auflegung |
|-------------------|--------------|---------|-------------------|
| | 6,3% | 4,9% | 3,8% |
| Gesamtkostenquote | 1,00% | | |
| ISIN | LU0569059289 | | |

* p.a. / Berechnung nach BVI-Methode, die bisherige Wertentwicklung ist kein verlässlicher Indikator für die künftige Wertentwicklung.

Fondsstruktur Deka-DeutschlandGarant 4



Deka-DeutschlandGarant 4

Das Konzept, welches auf eine anfänglich sechsjährige Anlageperiode ausgerichtet ist, macht das Management des Fonds unabhängig von der aktuellen Marktentwicklung. Gleichwohl verändert sich der Wert des Sondervermögens mit den Marktbedingungen.

Anteile an dem Fonds sind Wertpapiere, deren Preise durch die börsentäglichen Kursschwankungen der im Fonds enthaltenen Vermögensgegenstände bestimmt werden und deshalb steigen oder auch fallen können.

Deka-DeutschlandGarant 4 verzeichnete im Berichtszeitraum eine Wertsteigerung um 6,3 Prozent. Das Fondsvolumen belief sich per 28. Februar 2015 auf 64,2 Mio. Euro. Der Anteilpreis betrug zum Stichtag 116,31 Euro.

Wertentwicklung 01.03.2014 - 28.02.2015 Deka-DeutschlandGarant 4

Index: 28.02.2014 = 100



Darstellung der Fondswertentwicklung auf Basis der Rücknahmepreise.

* Die Bezeichnung DAX® ist eingetragene Marke der Deutsche Börse AG („der Lizenzgeber“). Die auf dem Index basierenden Finanzinstrumente werden vom Lizenzgeber nicht gesponsert, gefördert, verkauft oder auf eine andere Art und Weise unterstützt. Die Berechnung des Index stellt keine Empfehlung des Lizenzgebers zur Kapitalanlage dar oder beinhaltet in irgendeiner Weise eine Zusicherung des Lizenzgebers hinsichtlich einer Attraktivität einer Investition in entsprechende Produkte.

** Verhältnis von Nominalvolumen der Derivate zum garantierten Fondsvolumen

Deka-DeutschlandGarant 4

Vermögensaufstellung zum 28. Februar 2015.

| ISIN | Gattungsbezeichnung | Markt | Stück bzw. Anteile bzw. Whg. | Bestand 28.02.2015 | Käufe/ Zugänge Im Berichtszeitraum | Verkäufe/ Abgänge | Kurs | Kurswert in EUR | % des Fondsvermögens |
|---|---|-------|------------------------------|--------------------|------------------------------------|-------------------|---------------|--------------------------|----------------------|
| Börsengehandelte Wertpapiere | | | | | | | | 11.739.070,00 | 18,28 |
| Verzinsliche Wertpapiere | | | | | | | | 11.739.070,00 | 18,28 |
| EUR | | | | | | | | 11.739.070,00 | 18,28 |
| DE000DXA1MV5 | 3,3750 % Dexia Kommunalbank D.AG MTN Öff.-Pfe. S.1603 10/20 | | EUR | 2.000.000 | 0 | 0 | % 106,258 | 2.125.160,00 | 3,31 |
| DE0001381887 | 3,6250 % Land Hessen Schatzanw. S.0501 05/17 | | EUR | 5.000.000 | 0 | 0 | % 106,995 | 5.349.750,00 | 8,33 |
| AT0000A0GLY4 | 3,2000 % Republik Österreich MTN 10/17 144A ¹⁾ | | EUR | 4.000.000 | 0 | 0 | % 106,604 | 4.264.160,00 | 6,64 |
| Summe Wertpapiervermögen | | | | | | | | EUR 11.739.070,00 | 18,28 |
| Derivate | | | | | | | | | |
| (Bei den mit Minus gekennzeichneten Beständen handelt es sich um verkaufte Positionen.) | | | | | | | | | |
| Aktienindex-Derivate | | | | | | | | | |
| Forderungen/ Verbindlichkeiten | | | | | | | | | |
| Optionsrechte ²⁾ | | | | | | | | 49.783.895,00 | 77,50 |
| Optionsrechte auf Aktienindices | | | | | | | | 49.783.895,00 | 77,50 |
| FLEX DJ Euro Stoxx50 Ind.(SX5E) Call Feb. 17 2900 | | EUREX | Anzahl | 35.150 | | | EUR 677,815 | 238.251.972,50 | 370,93 |
| FLEX DJ Euro Stoxx50 Ind.(SX5E) Call Feb. 17 2975 | | EUREX | Anzahl | -1.000 | | | EUR 625,560 | -6.255.600,00 | -9,74 |
| FLEX DJ Euro Stoxx50 Ind.(SX5E) Call Feb. 17 3000 | | EUREX | Anzahl | -34.150 | | | EUR 608,625 | -207.845.437,50 | -323,59 |
| FLEX DJ Euro Stoxx50 Ind.(SX5E) Put Feb. 17 2900 | | EUREX | Anzahl | -35.150 | | | EUR 177,785 | -62.491.427,50 | -97,29 |
| FLEX DJ Euro Stoxx50 Ind.(SX5E) Put Feb. 17 2975 | | EUREX | Anzahl | 1.000 | | | EUR 200,330 | 2.003.300,00 | 3,12 |
| FLEX DJ Euro Stoxx50 Ind.(SX5E) Put Feb. 17 3000 | | EUREX | Anzahl | 34.150 | | | EUR 208,315 | 71.139.572,50 | 110,75 |
| FLEX DJ Euro Stoxx50 Ind.(SX5E) Put Feb. 17 800 | | EUREX | Anzahl | 2.950 | | | EUR 0,460 | 13.570,00 | 0,02 |
| OTC DAX Kursindex (DAXK) Call Feb. 17 100 | | OTC | EUR | 21.200.000 | | | % 12,600 | 2.671.200,00 | 4,16 |
| OTC DAX Kursindex (DAXK) Call Feb. 17 100 | | OTC | EUR | 16.850.000 | | | % 12,290 | 2.070.865,00 | 3,22 |
| OTC DJ Euro Stoxx50 Ind.(SX5E) Call Feb. 17 450 | | OTC | Anzahl | 29.500 | | | EUR 2.932,045 | 86.495.327,50 | 134,66 |
| OTC DJ Euro Stoxx50 Ind.(SX5E) Call Feb. 17 800 | | OTC | Anzahl | -29.500 | | | EUR 2.585,395 | -76.269.152,50 | -118,74 |
| OTC DJ Euro Stoxx50 Ind.(SX5E) Put Feb. 17 450 | | OTC | Anzahl | -29.500 | | | EUR 0,010 | -295,00 | 0,00 |
| Optionscheine | | | | | | | | 2.840.270,00 | 4,42 |
| Optionscheine auf Aktienindices | | | | | | | | 2.840.270,00 | 4,42 |
| Goldman Sachs WP GmbH WTS (Local) 11/28.02.17 | | O | STK | 233.000 | 0 | 40.000 | EUR 12,190 | 2.840.270,00 | 4,42 |
| Summe der Aktienindex-Derivate | | | | | | | | EUR 52.624.165,00 | 81,92 |
| Swaps | | | | | | | | | |
| Zinsswaps | | | | | | | | -750.861,13 | -1,16 |
| (Erhalten / Zahlen) | | | | | | | | | |
| IRS 0,0500% EUR / 1-Jahr-Euribor / DGZ_FRA 20.02.2017 | | OTC | EUR | 2.000.000 | | | | -7.495,57 | -0,01 |
| IRS 0,0500% EUR / 1-Jahr-Euribor / DGZ_FRA 12.01.2017 | | OTC | EUR | 2.000.000 | | | | -9.430,60 | -0,01 |
| IRS 0,0500% EUR / 1-Jahr-Euribor / DGZ_FRA 25.01.2017 | | OTC | EUR | 3.000.000 | | | | -12.721,78 | -0,02 |
| IRS 0,0500% EUR / 1-Jahr-Euribor / DGZ_FRA 20.02.2017 | | OTC | EUR | 2.000.000 | | | | -7.495,57 | -0,01 |
| IRS 0,0500% EUR / 1-Jahr-Euribor / DGZ_FRA 25.01.2017 | | OTC | EUR | 2.000.000 | | | | -8.497,54 | -0,01 |
| IRS 1-Jahr-Euribor - 0,05% / 3,2000% EUR / DGZ_FRA 20.02.2017 | | OTC | EUR | 2.000.000 | | | | -119.951,17 | -0,19 |
| IRS 1-Jahr-Euribor - 0,05% / 3,2000% EUR / DGZ_FRA 20.02.2017 | | OTC | EUR | 2.000.000 | | | | -119.951,17 | -0,19 |
| IRS 1-Jahr-Euribor - 0,05% / 3,3750% EUR / DGZ_FRA 12.01.2017 | | OTC | EUR | 2.000.000 | | | | -125.097,71 | -0,19 |
| IRS 1-Jahr-Euribor - 0,05% / 3,6250% EUR / DGZ_FRA 25.01.2017 | | OTC | EUR | 3.000.000 | | | | -203.970,29 | -0,32 |
| IRS 1-Jahr-Euribor - 0,05% / 3,6250% EUR / DGZ_FRA 25.01.2017 | | OTC | EUR | 2.000.000 | | | | -136.249,73 | -0,21 |
| Summe der Swaps | | | | | | | | EUR -750.861,13 | -1,16 |
| Bankguthaben, Geldmarktpapiere und Geldmarktfonds | | | | | | | | | |
| Bankguthaben | | | | | | | | | |
| EUR-Guthaben bei der Depotbank | | | | | | | | | |
| DekaBank Deutsche Girozentrale Luxembourg S.A. | | | EUR | 699.069,96 | | | % 100,000 | 699.069,96 | 1,09 |
| Summe der Bankguthaben | | | | | | | | EUR 699.069,96 | 1,09 |
| Summe der Bankguthaben, Geldmarktpapiere und Geldmarktfonds | | | | | | | | EUR 699.069,96 | 1,09 |
| Sonstige Vermögensgegenstände | | | | | | | | | |
| Zinsansprüche | | | EUR | 28.380,82 | | | | 28.380,82 | 0,04 |
| Forderungen aus Wertpapier-Darlehen | | | EUR | 197,27 | | | | 197,27 | 0,00 |
| Summe der sonstigen Vermögensgegenstände | | | | | | | | EUR 28.578,09 | 0,04 |
| Sonstige Verbindlichkeiten | | | | | | | | | |
| Verwaltungsvergütung | | | EUR | -39.184,50 | | | | -39.184,50 | -0,06 |
| Taxe d'Abonnement | | | EUR | -5.160,41 | | | | -5.160,41 | -0,01 |
| Verbindlichkeiten aus Anteilschneidgeschäften | | | EUR | -56.206,65 | | | | -56.206,65 | -0,09 |
| Verbindlichkeiten aus Wertpapier-Darlehen | | | EUR | -96,66 | | | | -96,66 | 0,00 |
| Kostenpauschale | | | EUR | -7.347,12 | | | | -7.347,12 | -0,01 |
| Summe der sonstigen Verbindlichkeiten | | | | | | | | EUR -107.995,34 | -0,17 |

Deka-DeutschlandGarant 4

| ISIN | Gattungsbezeichnung | Markt | Stück bzw. Anteile bzw. Whg. | Bestand 28.02.2015 | Käufe/ Zugänge Im Berichtszeitraum | Verkäufe/ Abgänge | Kurs | Kurswert in EUR | % des Fondsvermögens |
|------|--|-------|------------------------------|--------------------|------------------------------------|-------------------|------|----------------------|----------------------|
| | Fondsvermögen | | | | | | EUR | 64.232.026,58 | 100,00 *) |
| | Umlaufende Anteile | | | | | | STK | 552.269,000 | |
| | Anteilwert | | | | | | EUR | 116,31 | |
| | Bestand der Wertpapiere am Fondsvermögen (in %) | | | | | | | | 18,28 |
| | Bestand der Derivate am Fondsvermögen (in %) | | | | | | | | 80,76 |

*) Rundungsbedingte Differenzen bei den Prozent-Anteilen sind möglich.

**) Bei Future-Styled Optionsrechten erfolgt die Prämienverrechnung durch tägliche Ausgleichszahlungen (Variation Margin); bei Stock-Styled Optionsrechten erfolgt die Prämienverrechnung bei Geschäftsabschluss. Stock-Styled Optionsrechte fließen mit ihrem Kurswert in das Sondervermögen ein, Future-Styled Optionsrechte mit ihrem unrealisierten Ergebnis.

¹⁾ Diese Wertpapiere sind ganz oder teilweise als Wertpapier-Darlehen übertragen (siehe Aufstellung).

Zusätzliche Angaben zu den Derivaten ***)

| Instrumentenart | Kontrahent | Counterparty Exposure in EUR |
|----------------------------------|--|------------------------------|
| Optionsrechte auf Aktienindices | DekaBank Deutsche Girozentrale | 10.225.880,00 |
| Optionsrechte auf Aktienindices | Eurex (Eurex Frankfurt/Eurex Zürich) | 34.815.950,00 |
| Optionsrechte auf Aktienindices | Morgan Stanley & Co. International PLC | 2.671.200,00 |
| Optionsrechte auf Aktienindices | UniCredit Bank AG | 2.070.865,00 |
| Optionsscheine auf Aktienindices | Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH | 2.840.270,00 |
| Zinsswaps | DekaBank Deutsche Girozentrale | -750.861,13 |

****) Zu diesen Geschäften wurden keine Sicherheiten hinterlegt

Erläuterungen zu den Wertpapier-Darlehen *****)

Folgende Wertpapiere sind zum Berichtsstichtag als Wertpapier-Darlehen übertragen:

| Gattungsbezeichnung | Stück bzw. Nominal in Währung | Wertpapier - Darlehen Kurswert in EUR | | |
|---|-------------------------------|---------------------------------------|---------------------|---------------------|
| | | befristet | unbefristet | gesamt |
| 3,2000 % Republik Österreich MTN 10/17 144A | EUR 4.000.000 | | 4.264.160,00 | |
| Gesamtbetrag der Rückerstattungsansprüche aus Wertpapier-Darlehen: | | | 4.264.160,00 | 4.264.160,00 |

*****) Kontrahent: DekaBank Deutsche Girozentrale

Gesamtbetrag der bei Wertpapier-Darlehen empfangenen Sicherheiten:

Aktien und aktienähnliche Wertpapiere 5.056.002,60 EUR

Wertpapierkurse bzw. Marktsätze

Die Vermögensgegenstände des Sondervermögens sind auf der Grundlage nachstehender Kurse/Marktsätze bewertet:

Ausländische Renten und Derivate per: 27.02.2015

Alle anderen Vermögenswerte per: 27.02.2015

Marktschlüssel

Wertpapierhandel

O Organisierte Markt

Terminbörsen

EUREX Frankfurt - Eurex Zürich

OTC

Over-the-Counter

Während des Berichtszeitraumes abgeschlossene Geschäfte, soweit sie nicht mehr in der Vermögensaufstellung erscheinen:

Käufe und Verkäufe in Wertpapieren (Marktzuordnung zum Berichtsstichtag):

| ISIN | Gattungsbezeichnung | Stück bzw. Anteile bzw. Nominal in Whg. | Käufe/ Zugänge | Verkäufe/ Abgänge |
|-------------------------------------|---|---|----------------|-------------------|
| Börsengehandelte Wertpapiere | | | | |
| Verzinsliche Wertpapiere | | | | |
| EUR | | | | |
| DE000A1MLSH5 | 1,6250 % Bundesländer Landessch. Nr.39 12/17 | EUR | 1.000.000 | 1.000.000 |
| DE000A1KRA83 | 1,7500 % Land Hessen Schatzanw. S.1202 12/17 | EUR | 1.000.000 | 1.000.000 |
| X50478137192 | 3,3750 % Nederlandse Waterschapsbank NV MTN 10/17 | EUR | 0 | 3.500.000 |

Deka-DeutschlandGarant 4

Entwicklung des Fondsvermögens

| | | |
|--|---------------|----------------------|
| Fondsvermögen am Beginn des Geschäftsjahres | | EUR 68.742.347,50 |
| Mittelzuflüsse | 0,00 | |
| Mittelrückflüsse | -8.331.472,00 | |
| Mittelzuflüsse /-rückflüsse (netto) | | -8.331.472,00 |
| Ertragsausgleich | | 21.638,14 |
| Ordentlicher Aufwandsüberschuss | | -154.908,80 |
| Netto realisiertes Ergebnis (inkl. Ertragsausgleich) ^{*)} | | -5.593.274,77 |
| Nettoveränderung des nicht realisierten Ergebnisses ^{*)} | | 9.547.696,51 |
| Fondsvermögen am Ende des Geschäftsjahres | | 64.232.026,58 |

Entwicklung der Anzahl der Anteile im Umlauf

| | |
|---|--------------------|
| Anzahl des Anteilumlaufs am Beginn des Geschäftsjahres | 628.094,000 |
| Anzahl der ausgegebenen Anteile | 0,000 |
| Anzahl der zurückgezahlten Anteile | 75.825,000 |
| Anzahl des Anteilumlaufs am Ende des Geschäftsjahres | 552.269,000 |

Entwicklung von Fondsvermögen und Anteilwert im 3-Jahresvergleich

| Geschäftsjahr | Fondsvermögen | Anteilwert | Anteilumlauf |
|---------------|------------------------------------|------------|--------------|
| | am Ende des Geschäftsjahres EUR | EUR | Stück |
| 2012 | 84.786.759,64 | 100,78 | 841.314,000 |
| 2013 | 75.669.605,23 | 103,39 | 731.910,000 |
| 2014 | 68.742.347,50 | 109,45 | 628.094,000 |
| 2015 | 64.232.026,58 | 116,31 | 552.269,000 |

Vergangenheitsbezogene Werte gewähren keine Rückschlüsse für die Zukunft.

Ertrags- und Aufwandsrechnung

für den Zeitraum vom 01.03.2014 bis 28.02.2015 (inkl. Ertragsausgleich)

| | |
|---|----------------------|
| | EUR |
| Erträge | |
| Wertpapierzinsen | 349.306,85 |
| Zinsen aus Liquiditätsanlagen | 113,64 |
| Erträge aus Wertpapierleihe | 5.136,10 |
| Sonstige Erträge ^{***)} | 128.000,00 |
| Ordentlicher Ertragsausgleich | -32.395,46 |
| Erträge insgesamt | 450.161,13 |
| Aufwendungen | |
| Verwaltungsvergütung | 515.973,44 |
| Taxe d'Abonnement | 32.040,05 |
| Zinsen aus Kreditaufnahmen | 0,87 |
| Aufwendungen aus Wertpapierleihe | 2.529,14 |
| Kostenpauschale ^{**)} | 96.745,11 |
| Ordentlicher Aufwandsausgleich | -42.218,68 |
| Aufwendungen insgesamt | 605.069,93 |
| Ordentlicher Aufwandsüberschuss | -154.908,80 |
| Netto realisiertes Ergebnis ^{*)} | -5.561.813,41 |
| Außerordentlicher Ertragsausgleich | -31.461,36 |
| Netto realisiertes Ergebnis (inkl. Ertragsausgleich) | -5.593.274,77 |
| Aufwandsüberschuss | -5.748.183,57 |
| Nettoveränderung des nicht realisierten Ergebnisses ^{*)} | 9.547.696,51 |
| Ergebnis des Geschäftsjahres | 3.799.512,94 |

Die vorgenannten Aufwendungen betragen bezogen auf das durchschnittliche Fondsvermögen (Gesamtkostenquote/ laufende Kosten (Ongoing Charges)) 1,00%.

Transaktionskosten im Geschäftsjahr gesamt: 2.973,50 EUR

*) Ergebnis-Zusammensetzung:
Netto realisiertes Ergebnis aus: Wertpapier-, Swap- und Optionsgeschäften
Nettoveränderung des nicht realisierten Ergebnisses aus: Wertpapier-, Swap- und Optionsgeschäften

***) Für das Sondervermögen ist gemäß den Vertragsbedingungen eine an die Verwaltungsgesellschaft abzuführende Kostenpauschale von 0,15 % p.a. vereinbart. Davon entfallen bis zu 0,10 % p.a. auf die Depotbank und bis zu 0,06 % p.a. auf Dritte (Prüfungskosten, Veröffentlichungskosten sowie Sonstige).

****) Diese Position setzt sich ausschließlich aus Ersatzleistungen aus Zinsen zusammen.

Die Verwaltungsgesellschaft ermittelt das Gesamtrisiko des Fonds auf Grundlage des Commitment-Ansatzes.

Bei der Methode „Commitment Approach“ werden die Positionen aus derivativen Finanzinstrumenten in ihre entsprechenden Basiswertäquivalente umgerechnet. Dabei werden Netting- und Hedgingeffekte zwischen derivativen Finanzinstrumenten und ihren Basiswerten berücksichtigt. Die Summe dieser Basiswertäquivalente darf den Nettoinventarwert des Fonds nicht überschreiten.

Angaben zu Bewertungsverfahren

Aktien / aktienähnliche Genussscheine / Beteiligungen / Investmentanteile
Aktien und aktienähnliche Genussscheine werden grundsätzlich mit dem zuletzt verfügbaren Kurs ihrer Heimatbörse bewertet, sofern die Umsatzvolumina an einer anderen Börse mit gleicher Kursnotierungswährung nicht höher sind. Für Aktien, aktienähnliche Genussscheine und Unternehmensbeteiligungen, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen organisierten Markt notiert oder gehandelt werden oder deren Börsenkurs den tatsächlichen Marktwert nicht angemessen widerspiegelt, werden die Verkehrswerte, z. B. Broker-Quotes, zugrunde gelegt, welche sich bei sorgfältiger Einschätzung nach geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten ergeben. Investmentanteile werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Rücknahmepreis bewertet, sofern dieser aktuell und verlässlich ist. Exchange-traded funds (ETFs) werden mit dem zuletzt verfügbaren Kurs bewertet.

Renten / rentenähnliche Genussscheine / Zertifikate

Verzinsliche Wertpapiere, rentenähnliche Genussscheine und Zertifikate, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen organisierten Markt notiert oder gehandelt werden oder deren Börsenkurs den tatsächlichen Marktwert nicht angemessen widerspiegelt, werden mittels externer Modellkurse, z. B. Broker-Quotes, bewertet. In begründeten Ausnahmefällen werden interne Modellkurse verwendet, die auf einer anerkannten und geeigneten Methodik beruhen.

Bankguthaben

Der Wert von Bankguthaben, Einlagenzertifikaten und ausstehenden Forderungen, Bardividenden und Zinsansprüchen entspricht grundsätzlich dem jeweiligen nominalen Betrag.

Derivate

Die Bewertung von Futures und Optionen, die an einer Börse oder an einem anderen organisierten Markt gehandelt werden, erfolgt grundsätzlich anhand des letzten verfügbaren handelbaren Kurses. Die Bewertung von Futures und Optionen, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen organisierten Markt notiert oder gehandelt werden oder deren Börsenkurs den tatsächlichen Marktwert nicht angemessen widerspiegelt, erfolgt anhand von Fair Values, welche mittels marktgängiger Verfahren (z. B. Black-Scholes-Merton) ermittelt wer-

den. Die Bewertung von Swaps erfolgt anhand von Fair Values, welche mittels marktgängiger Verfahren (z. B. Discounted-Cash-Flow-Verfahren) ermittelt werden. Devisentermingeschäfte werden nach der Forward Point Methode bewertet.

Sonstiges

Der Wert aller Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, welche nicht in der Währung des Fonds geführt werden, wird in diese Währung zu den jeweiligen Devisenkursen (i.d.R. Reuters-Fixing) umgerechnet.

Die Verwaltungsgesellschaft erhält aus dem Fondsvermögen für die Tätigkeit als Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf die Hauptverwaltung und die Anlagenverwaltung ein Entgelt („Verwaltungsvergütung“), das anteilig monatlich nachträglich auf das durchschnittliche Netto-Fondsvermögen während des betreffenden Monats zu berechnen und auszuzahlen ist.

Die Verwaltungsgesellschaft erhält aus dem Fondsvermögen eine jährliche Kostenpauschale, die anteilig auf das durchschnittliche Netto-Fondsvermögen des betreffenden Monats zu berechnen und zum betreffenden Monatsende auszuzahlen ist. Für die Berechnung werden die Tageswerte zugrunde gelegt. Die Kostenpauschale umfasst die folgenden Vergütungen und Kosten, die dem Fonds nicht separat belastet werden:

- Vergütung der Depotbank;
- Kosten von Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b) bis i) des Grundreglements;
- Kosten, die im Zusammenhang mit der Verwendung eines Vergleichsmaßstabes entstehen können;
- Kosten und Auslagen, die der Depotbank aufgrund einer zulässigen und marktüblichen Beauftragung Dritter gemäß Artikel 4 Absatz 3 des Grundreglements mit der Verwahrung von Vermögenswerten des Fonds entstehen.

Die Depotbank erhält aus dem Fondsvermögen:

- eine bankübliche Bearbeitungsgebühr für Geschäfte für Rechnung des Fonds.

Die Steuer auf das Fondsvermögen („Taxe d’abonnement“, derzeit 0,05% p.a.) ist vierteljährlich nachträglich auf das Fondsvermögen (soweit es nicht in Luxemburger Investmentfonds, die der

„Taxe d'abonnement“ unterliegen, angelegt ist) zu berechnen und auszuzahlen.

Die Ertragsverwendung sowie weitere Modalitäten entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Tabelle.

Des Weiteren wird dem Fondsvermögen zugunsten der Vertriebsstellen am ersten Bewertungstag jedes Investierungszeitraums eine Restrukturierungsgebühr entnommen. Die Restrukturierungsgebühr wird den Fondsanteilen, die am ersten Bewertungstag des betreffenden Investierungszeitraums neu ausgegeben werden, nicht belastet.

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für die Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierdarlehensgeschäften, Wertpapierpensionsgeschäften und diesen vergleichbaren zulässigen Geschäften für Rechnung des Fonds eine pauschale Vergütung in Höhe von bis zu 49 Prozent der Erträge aus diesen Geschäften.

| Deka-DeutschlandGarant 4 | | | |
|---------------------------------|--------------------------------|------------------------|--------------------------|
| Verwaltungsvergütung | Restrukturierungsgebühr | Kostenpauschale | Ertragsverwendung |
| bis zu 1,00 % p.a. | bis zu 2,50 % | bis zu 0,30 % p.a. | |
| derzeit | derzeit | derzeit | |
| 0,80 % p.a. | 2,50 % | 0,15 % p.a. | Thesaurierung |

BERICHT DES REVISEUR D'ENTREPRISES AGREE.

An die Anteilhaber des
Deka-DeutschlandGarant 4

BERICHT DES REVISEUR D'ENTREPRISES AGREE

Entsprechend dem uns vom Verwaltungsrat der Deka International S.A. erteilten Auftrag haben wir den beigefügten Jahresabschluss des Deka-DeutschlandGarant 4 geprüft, der aus der Vermögensaufstellung, der Aufstellung des Wertpapierbestands und der sonstigen Vermögenswerte zum 28. Februar 2015, der Ertrags- und Aufwandsrechnung und der Entwicklung des Fondsvermögens für das an diesem Datum endende Geschäftsjahr sowie aus einer Zusammenfassung bedeutsamer Rechnungslegungsmethoden und anderen erläuternden Informationen besteht.

Verantwortung des Verwaltungsrats der Verwaltungsgesellschaft für den Jahresabschluss

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft ist verantwortlich für die Aufstellung und sachgerechte Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit den in Luxemburg geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen zur Aufstellung des Jahresabschlusses und für die internen Kontrollen, die er als notwendig erachtet, um die Aufstellung des Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen unzutreffenden Angaben ist, unabhängig davon, ob diese aus Unrichtigkeiten oder Verstößen resultieren.

Verantwortung des Réviseur d'Entreprises agréé

In unserer Verantwortung liegt es, auf der Grundlage unserer Abschlussprüfung über diesen Jahresabschluss ein Prüfungsurteil zu erteilen. Wir führten unsere Abschlussprüfung nach den für Luxemburg von der Commission de Surveillance du Secteur Financier angenommenen internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing) durch. Diese Standards verlangen, dass wir die beruflichen Verhaltensanforderungen einhalten und die Prüfung dahingehend planen und durchführen, dass mit hinreichender Sicherheit erkannt werden kann, ob der Jahresabschluss frei von wesentlichen unzutreffenden Angaben ist.

Eine Abschlussprüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zum Erhalt von Prüfungsnachweisen für die im Jahresabschluss enthaltenen Wertansätze und Informationen. Die Auswahl der Prüfungshandlungen obliegt der Beurteilung des Réviseur d'Entreprises agréé ebenso wie die Bewertung des Risikos, dass der Jahresabschluss wesentliche unzutreffende Angaben aufgrund von Unrichtigkeiten oder Verstößen enthält. Im Rahmen dieser Risikoeinschätzung berücksichtigt der Réviseur d'Entreprises agréé das für die Aufstellung und sachgerechte Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses eingerichtete interne Kontrollsystem, um die unter diesen Umständen angemessenen Prüfungshandlungen festzulegen, nicht jedoch, um eine Beurteilung der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben.

Eine Abschlussprüfung umfasst auch die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsgrundsätze und -methoden und der Vertretbarkeit der vom Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft ermittelten geschätzten Werte in der Rechnungslegung sowie die Beurteilung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung vermittelt der Jahresabschluss in Übereinstimmung mit den in Luxemburg geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen betreffend die Aufstellung des Jahresabschlusses ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Deko-DeutschlandGarant 4 zum 28. Februar 2015 sowie der Ertragslage und der Entwicklung des Fondsvermögens für das an diesem Datum endende Geschäftsjahr.

Luxemburg, 5. Juni 2015

Sonstiges

Die im Jahresbericht enthaltenen ergänzenden Angaben wurden von uns im Rahmen unseres Auftrages durchgesehen, waren aber nicht Gegenstand besonderer Prüfungshandlungen nach den oben beschriebenen Standards. Unser Prüfungsurteil bezieht sich daher nicht auf diese Angaben. Im Rahmen der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses haben uns diese Angaben keinen Anlass zu Anmerkungen gegeben.

KPMG Luxembourg, Société coopérative
Cabinet de révision agréé

Petra Schreiner

Besteuerung der Erträge.

1. Allgemeine Besteuerungssystematik

Die Erträge eines deutschen oder ausländischen Fonds werden grundsätzlich auf der Ebene des Anlegers versteuert, während der Fonds selbst von der Steuer befreit ist. Die steuerrechtliche Behandlung von Erträgen aus Fondsanteilen folgt damit dem Grundsatz der Transparenz, wonach der Anleger grundsätzlich so besteuert werden soll, als hätte er die von dem Fonds erzielten Erträge unmittelbar selbst erwirtschaftet (Transparenzprinzip). Abweichend von diesem Grundsatz ergeben sich bei der Fondsanlage jedoch einige Besonderheiten. So werden beispielsweise bestimmte Erträge bzw. Gewinne auf der Ebene des Anlegers erst bei Rückgabe der Fondsanteile erfasst. Negative Erträge des Fonds sind mit positiven Erträgen gleicher Art zu verrechnen. Soweit die negativen Erträge hierdurch nicht vollständig ausgeglichen werden können, dürfen sie nicht von dem Anleger geltend gemacht werden, sondern müssen auf der Ebene des Fonds vorgetragen und in nachfolgenden Geschäftsjahren mit gleichartigen Erträgen ausgeglichen werden.

Eine Besteuerung des Anlegers können ausschließlich die Ausschüttung bzw. Thesaurierung von Erträgen (laufende Erträge) sowie die Rückgabe von Fondsanteilen auslösen. Die Besteuerung richtet sich dabei im Einzelnen nach den Vorschriften des Investmentsteuergesetzes in Verbindung mit dem allgemeinen Steuerrecht. Die steuerrechtlichen Folgen einer Anlage in einen Fonds sind dabei im Wesentlichen unabhängig davon, ob es sich um einen deutschen oder um einen ausländischen Fonds handelt, sodass die nachfolgende Darstellung für beide gleichermaßen gilt. Etwaige Unterschiede in der Besteuerung werden an der jeweiligen Stelle hervorgehoben.

Darüber hinaus gelten die Anmerkungen auch für Dachfonds, d. h. für Fonds, die ihr Kapital ganz überwiegend oder jedenfalls zum Teil in andere Fonds anlegen. Der Anleger muss bei Dachfonds keine Besonderheiten beachten, weil ihm die für die Besteuerung erforderlichen Informationen von der Gesellschaft in der gleichen Form zur Verfügung gestellt werden wie für andere Fonds.

Seit dem 1. Januar 2009 unterliegen Einkünfte aus Kapitalvermögen für Privatanleger in Deutschland der Abgeltungsteuer i.H.v. 25 Prozent als spezielle Form der Kapitalertragsteuer. Zusätzlich zur Abgeltungsteuer ist ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 Prozent der Abgeltungsteuer einzubehalten und abzuführen. Seit dem 1. Januar 2015 ist jede Stelle,

die verpflichtet ist, Abgeltungsteuer für natürliche Personen abzuführen, auch Kirchensteuerabzugsverpflichteter. Dazu zählen insbesondere Banken, Kreditinstitute und Versicherungen. Diese haben – entsprechend der Religions-/ Konfessionszugehörigkeit des Anlegers – Kirchensteuer in Höhe von 8 Prozent bzw. 9 Prozent der Abgeltungsteuer automatisch einzubehalten und an die steuererhebenden Religionsgemeinschaften abzuführen. Zu diesem Zweck wird die Religionszugehörigkeit des Anlegers in Form eines verschlüsselten Kennzeichens beim Bundeszentralamt für Steuern abgefragt. Das sogenannte Kirchensteuerabzugsmerkmal (KiStAM) gibt Auskunft über die Zugehörigkeit zu einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft und den geltenden Kirchensteuersatz. Die Abfrage erfolgt einmal jährlich zwischen dem 1. September und 31. Oktober (sogenannte Regelabfrage). Sofern der Anleger der Datenweitergabe beim Bundeszentralamt für Steuern bereits widersprochen hat bzw. bis zum 30. Juni eines Jahres widerspricht, sperrt das Bundeszentralamt die Übermittlung des KiStAM. Ein entsprechender Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf. Kirchenmitglieder werden in diesem Fall von ihrem Finanzamt zur Abgabe einer Steuererklärung für die Erhebung der Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer aufgefordert. Bei Ehegatten/ Lebenspartnern mit gemeinschaftlichen Depots werden die Kapitalerträge den Ehegatten/ Lebenspartnern jeweils hälftig zugeordnet und hierauf die Kirchensteuer je nach Religionsgemeinschaft berechnet. Die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe wird bereits beim Steuerabzug mildernd berücksichtigt. Auf einen entsprechenden Hinweis auf den Solidaritätszuschlag sowie die Kirchensteuer wird bei den folgenden Ausführungen jeweils verzichtet.

Die deutsche Abgeltungsteuer entfaltet für Privatanleger grundsätzlich abgeltende Wirkung. Soweit die Einnahmen der Abgeltungsteuer unterliegen haben, entfällt damit die Verpflichtung des Privatanlegers, die Einnahmen in seiner Einkommensteuererklärung anzugeben. Von der Abgeltungsteuer erfasst werden – mit wenigen Ausnahmen – alle Einkünfte aus Kapitalvermögen, worunter alle laufenden Kapitalerträge, wie z. B. Zinsen und Dividenden, sowie auch realisierte Kursgewinne (Veräußerungsgewinne, wie beispielsweise Gewinne aus der Veräußerung von Aktien oder Renten, fallen.

Bei laufenden Erträgen wie z. B. Zinsen und Dividenden ist die Abgeltungsteuer anwendbar, wenn diese dem Anleger nach dem 31. Dezember 2008 zufließen. Im Fall von realisierten Gewinnen und

Verlusten ist die Abgeltungsteuer anwendbar, wenn die Wirtschaftsgüter nach dem 31. Dezember 2008 erworben wurden. Dies gilt sowohl für die von dem Fonds erworbenen Wirtschaftsgüter als auch für den von dem Anleger erzielten Gewinn oder Verlust aus der Veräußerung eines Fondsanteils. Bei Einkünften aus Kapitalvermögen, die nicht im Zusammenhang mit Fondsanteilen stehen, gelten teilweise abweichende Übergangsregelungen.

Kann der Anschaffungszeitpunkt von Wirtschaftsgütern nicht eindeutig bestimmt werden, ist die gesetzliche Verbrauchsfolgefiktion zu beachten, wonach die als erstes angeschafften Wertpapiere als zuerst verkauft gelten. Dies gilt sowohl für die Wirtschaftsgüter des Fonds als auch für die von dem Anleger gehaltenen Fondsanteile z. B. bei Girosammelverwahrung.

2. Besteuerung der laufenden Erträge aus Fonds

2.1. Ertragsarten und Ertragsverwendung

Ein Fonds darf gemäß der jeweiligen Anlagepolitik sowie der Vertragsbedingungen in unterschiedliche Wirtschaftsgüter investieren. Die hieraus erzielten Erträge dürfen aufgrund des Transparenzgedankens nicht einheitlich z. B. als Dividenden qualifiziert werden, sondern sind entsprechend den Regeln des deutschen Steuerrechts jeweils getrennt zu erfassen. Ein Fonds kann daher beispielsweise Zinsen, zinsähnliche Erträge, Dividenden und Gewinne aus der Veräußerung von Wirtschaftsgütern erwirtschaften. Die Erträge werden dabei nach steuerrechtlichen Vorschriften – insbesondere dem Investmentsteuergesetz – ermittelt, sodass sie regelmäßig von den tatsächlich ausgeschütteten Beträgen bzw. den im Jahresbericht ausgewiesenen Beträgen für Ausschüttung und Thesaurierung abweichen. Die steuerrechtliche Behandlung der Erträge beim Anleger hängt sodann von der Ertragsverwendung des Fonds ab, d. h. ob der Fonds die Erträge vollständig thesauriert oder vollständig bzw. teilweise ausschüttet. Die Ertragsverwendung Ihres Fonds entnehmen Sie bitte dem Verkaufsprospekt oder dem Jahresbericht. Darüber hinaus ist danach zu differenzieren, ob die Erträge einem Privatanleger oder einem betrieblichen Anleger zuzurechnen sind. Sofern vom Fonds eine steuerrechtliche Substanz ausschüttung ausgewiesen wird, ist diese für den Anleger nicht steuerbar. Dies bedeutet für einen bilanzierenden Anleger, dass die Substanz ausschüttung in der Handelsbilanz ertragswirksam zu vereinnahmen ist, in der Steuerbilanz

aufwandswirksam ein passiver Ausgleichsposten zu bilden ist und damit technisch die historischen Anschaffungskosten steuerneutral gemindert werden. Alternativ können die fortgeführten Anschaffungskosten um den anteiligen Betrag der Substanz ausschüttung vermindert werden.

2.2. Ausländische Quellensteuer

Auf ausländische Erträge werden teilweise Quellensteuern in dem jeweiligen Land einbehalten, die auf der Ebene des Fonds als Werbungskosten abgezogen werden dürfen. Alternativ kann die Gesellschaft die ausländischen Quellensteuern in den Besteuerungsgrundlagen ausweisen, sodass sie direkt auf Ebene des Anlegers auf die zu zahlende Steuer angerechnet werden, oder sie der Anleger von seinen Einkünften abziehen kann. Teilweise investieren Fonds darüber hinaus in Länder, in denen auf die Erträge zwar tatsächlich keine Quellensteuer einbehalten wird, der Anleger aber gleichwohl eine Quellensteuer auf seine persönliche Steuerschuld anrechnen kann (fiktive Quellensteuer). In diesen Fällen kommt auf Ebene des Anlegers ausschließlich die Anrechnung der ausgewiesenen fiktiven Quellensteuer in Betracht. Ein Abzug von fiktiver Quellensteuer von den Einkünften des Anlegers ist unzulässig.

Der Europäische Gerichtshof hat in der Rechtssache „Meilicke“ am 6. März 2007 hinsichtlich der Direktanlage in Aktien das in Deutschland in der Regel bis zum Jahr 2000 geltende Körperschaftsteuerrecht in Teilen für europarechtswidrig erklärt. Dieses habe zum einen die in Deutschland einkommensteuerpflichtigen Personen, die Dividenden von Gesellschaften mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat bezogen, benachteiligt. Zum anderen habe es diese Unternehmen darin behindert, in Deutschland Kapital zu sammeln. In Deutschland konnte unter Geltung des sog. Anrechnungsverfahrens nur die auf deutsche Dividenden entfallende Körperschaftsteuer, nicht aber die auf ausländische Dividenden entfallende ausländische Körperschaftsteuer auf die persönliche Steuerschuld des Anlegers angerechnet werden. Der Europäische Gerichtshof hat entschieden, dass die den Besitzern ausländischer Wertpapiere daraus entstandenen Nachteile rückwirkend ausgeglichen werden müssen. In einem weiteren Urteil vom 30. Juni 2011 („Meilicke II“) hat der Europäische Gerichtshof Stellung zu der Höhe der Steueranrechnung und den für die Durchsetzung eines Erstattungsanspruchs erforderlichen Nachweisen genommen. Die verfahrensrechtliche Rechtslage nach deutschem Recht ist für die Direktanlage, vor allem aber für die Investmentanlage weiterhin unklar. Zur Wahrung mögli-

cher Rechte kann es daher sinnvoll sein, dass Sie sich mit Ihrem steuerlichen Berater in Verbindung setzen.

2.3. Veröffentlichung der Besteuerungsgrundlagen

Die für die Besteuerung des Anlegers maßgeblichen Besteuerungsgrundlagen werden von der Gesellschaft zusammen mit einer Berufsträgerbescheinigung, dass die Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden, im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

2.4. Besteuerung im Privatvermögen

Wann die von dem Fonds erzielten Erträge beim Anleger steuerrechtlich zu erfassen sind, hängt von der Ertragsverwendung ab. Bei einer Thesaurierung hat der Anleger die sog. ausschüttungsgleichen Erträge, d. h. bestimmte von dem Fonds nicht zur Ausschüttung verwendete Erträge, in dem Kalenderjahr zu versteuern, in dem das Geschäftsjahr des Fonds endet. Da der Anleger in diesem Fall tatsächlich keine Erträge erhält, diese aber gleichwohl versteuern muss, spricht man in diesem Zusammenhang von der sog. Zuflussfiktion. Bei einer Vollausschüttung sind beim Anleger die ausgeschütteten Erträge und bei einer Teilausschüttung sowohl die ausgeschütteten als auch die ausschüttungsgleichen Erträge grundsätzlich steuerpflichtig. In beiden Fällen hat der in Deutschland steuerpflichtige Anleger die Erträge im Jahr des Zuflusses zu versteuern.

Sowohl die ausgeschütteten als auch die ausschüttungsgleichen Erträge sind grundsätzlich in vollem Umfang steuerpflichtig, es sei denn, die Steuerfreiheit bestimmter Erträge ist explizit geregelt. Bei der Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen ist als Werbungskosten ein Sparer-Pauschbetrag in Höhe von 801,- Euro (bei Zusammenveranlagung: 1.602,- Euro) abzuziehen, soweit der Anleger in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig ist. Der Abzug von dem Anleger tatsächlich entstandenen Werbungskosten (z. B. Depotgebühren) ist in der Regel ausgeschlossen. Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Termingeschäften sind vom Anleger nur bei Ausschüttung bzw. bei Rückgabe der Fondsanteile zu versteuern.

2.5. Besteuerung im Betriebsvermögen

Der in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige betriebliche Anleger, der seinen Gewinn durch Einnahme-Überschuss-Rechnung ermittelt, hat die ausgeschütteten Erträge sowie die ausschüttungs-

gleichen Erträge zum gleichen Zeitpunkt wie der Privatanleger zu versteuern. Im Fall der Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich hat der Anleger die ausschüttungsgleichen Erträge am Geschäftsjahresende des Fonds und die ausgeschütteten Erträge mit Entstehung des Anspruchs zu erfassen. Insoweit finden die allgemeinen Regeln des Bilanzsteuerrechts Anwendung.

Für den betrieblichen Anleger sind sowohl die ausgeschütteten als auch die ausschüttungsgleichen Erträge grundsätzlich in vollem Umfang steuerpflichtig, soweit nicht die Steuerfreiheit bestimmter Erträge explizit geregelt ist. So sind beispielsweise Dividenderträge sowie ausgeschüttete realisierte Gewinne aus der Veräußerung von Aktien von dem Anleger nur in Höhe von 60 Prozent zu versteuern (Teileinkünfteverfahren). Für körperschaftsteuerpflichtige Anleger sind z. B. in- und ausländische Dividenderträge, die dem Sondervermögen vor dem 1. März 2013 zugeflossen sind, zu 95 Prozent steuerfrei. Aufgrund der Neuregelung zur Besteuerung von Streubesitzdividenden sind Dividenden, die dem Sondervermögen nach dem 28. Februar 2013 zugeflossen sind, bei körperschaftsteuerpflichtigen Anlegern steuerpflichtig. Die ausgeschütteten realisierten Gewinne aus der Veräußerung von Aktien sind grundsätzlich zu 95 Prozent steuerfrei. Dies gilt nicht für derartige Erträge aus Fondsanteilen, die insbesondere Kreditinstitute ihrem Handelsbestand zuordnen.

3. Rückgabe von Fondsanteilen

Steuerrechtlich wird die Rückgabe von Fondsanteilen wie ein Verkauf behandelt, d. h. der Anleger realisiert einen Veräußerungsgewinn oder -verlust.

3.1. Besteuerung im Privatvermögen

Gewinne und Verluste aus der Rückgabe von Fondsanteilen sind als positive bzw. negative Einkünfte aus Kapitalvermögen grundsätzlich steuerpflichtig. Die Gewinne und Verluste können mit anderen Erträgen aus Kapitalvermögen grundsätzlich verrechnet werden. Dies gilt jedoch nicht im Hinblick auf Verlustvorträge oder zukünftige Verluste aus der Veräußerung von Aktien, für die ein separater Verlustverrechnungstopf zu führen ist.

Das Verrechnungsverbot gilt auch für Verluste aus der Rückgabe von Fondsanteilen oder Veräußerung anderer Wertpapiere, die noch unter das alte Recht vor Einführung der Abgeltungsteuer fallen.

Der so genannte DBA-Gewinn umfasst Erträge und Gewinne bzw. Verluste, die aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens zwischen dem Quellstaat und Deutschland steuerfrei und noch nicht ausgeschüttet oder thesauriert worden sind. Der Gewinn bzw. Verlust aus der Veräußerung der Fondsanteile ist für private Anleger in Höhe des besitzzeitanteiligen DBA-Gewinns steuerfrei. Der DBA-Gewinn wird von der Gesellschaft als Prozentsatz des Rücknahmepreises veröffentlicht.

Der im Rücknahmepreis als enthalten geltende Zwischengewinn unterliegt ebenfalls der Besteuerung. Dieser setzt sich aus den von dem Fonds erwirtschafteten Zinsen und zinsähnlichen Erträgen zusammen, die seit dem letzten Ausschüttungs- oder Thesaurierungstermin angefallen sind und seit diesem Zeitpunkt noch nicht steuerpflichtig ausgeschüttet oder thesauriert wurden. Der Zwischengewinn wird von der Gesellschaft bewertungstäglich ermittelt und zusammen mit dem Rücknahmepreis veröffentlicht. Außerdem wird er dem Anleger von der Verwahrstelle in Deutschland auf der Wertpapierabrechnung mitgeteilt. Der beim Kauf gezahlte Zwischengewinn gehört beim Anleger grundsätzlich zu den negativen Einnahmen aus Kapitalvermögen, die er mit anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnen kann. Voraussetzung ist, dass vom Fonds ein Ertragsausgleich durchgeführt wird und sowohl bei der Veröffentlichung des Zwischengewinns als auch im Rahmen der von den Berufsträgern zu bescheinigenden Steuerdaten hierauf hingewiesen wird. Der bei Rückgabe der Fondsanteile vereinnahmte Zwischengewinn zählt zu den positiven Einkünften aus Kapitalvermögen. Wird der Zwischengewinn nicht veröffentlicht, sind jährlich 6 Prozent des Entgelts für die Rückgabe oder Veräußerung des Fondsanteils als Zwischengewinn anzusetzen.

Hedgefonds sind gesetzlich nicht verpflichtet, den Zwischengewinn zu ermitteln bzw. zu veröffentlichen. Sofern sich die Gesellschaft dazu entschließt, darf der Zwischengewinn für Hedgefonds allerdings freiwillig ermittelt und veröffentlicht werden.

Der Veräußerungsgewinn wird für den Anleger grundsätzlich von der deutschen Verwahrstelle ermittelt. Gewinn oder Verlust ist hierbei der Unterschied zwischen dem Veräußerungspreis einerseits und den Anschaffungskosten und den Werbungskosten andererseits. Darüber hinaus sind die Anschaffungskosten sowie der Veräußerungspreis jeweils um den Zwischengewinn zu mindern. Der so ermittelte Veräußerungsgewinn bzw. -verlust ist

zusätzlich um die ausschüttungsgleichen Erträge zu mindern, um insoweit eine Doppelbesteuerung zu vermeiden.

3.2. Besteuerung im Betriebsvermögen

Bei einer Rückgabe von Fondsanteilen bildet die Differenz zwischen dem Rücknahmepreis und den Anschaffungskosten grundsätzlich den steuerpflichtigen Veräußerungsgewinn oder Veräußerungsverlust. Der erhaltene Zwischengewinn stellt beim betrieblichen Anleger einen unselbständigen Teil des Veräußerungserlöses dar.

Der Aktiengewinn umfasst Dividenden, soweit diese bei Zurechnung an den Anleger steuerfrei sind, Veräußerungsgewinne und -verluste aus Aktien sowie Wertsteigerungen und -minderungen aus Aktien, die noch nicht ausgeschüttet oder thesauriert worden sind. Der Aktiengewinn wird von der Gesellschaft als Prozentsatz des Rücknahmepreises veröffentlicht, sodass der Anleger den absoluten Aktiengewinn sowohl bei Erwerb als auch bei Rückgabe der Fondsanteile durch Multiplikation mit dem jeweiligen Rücknahmepreis ermitteln muss. Die Differenz zwischen dem absoluten Aktiengewinn bei Rückgabe und dem absoluten Aktiengewinn bei Erwerb stellt sodann den besitzzeitanteiligen Aktiengewinn dar, durch den der Anleger eine Aussage darüber erhält, in welchem Umfang die Wertsteigerung bzw. der Wertverlust seiner Fondsanteile auf Aktien zurückzuführen ist. Der Gewinn bzw. Verlust aus der Veräußerung der Fondsanteile ist für körperschaftsteuerpflichtige Anleger i.H.v. 95 Prozent des besitzzeitanteiligen Aktiengewinns, für einkommensteuerpflichtige betriebliche Anleger i.H.v. 40 Prozent des besitzzeitanteiligen Aktiengewinns steuerfrei. Aufgrund der oben erwähnten Gesetzesänderung werden seit dem 1. März 2013 zwei Aktiengewinne getrennt für körperschaftsteuerpflichtige Anleger und für einkommensteuerpflichtige betriebliche Anleger veröffentlicht.

Der so genannte DBA-Gewinn umfasst Erträge und Gewinne bzw. Verluste, die aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens zwischen dem Quellstaat und Deutschland steuerfrei und noch nicht ausgeschüttet oder thesauriert worden sind. Der Gewinn bzw. Verlust aus der Veräußerung der Fondsanteile ist für betriebliche Anleger in Höhe des besitzzeitanteiligen DBA-Gewinns steuerfrei. Der DBA-Gewinn wird von der Gesellschaft in der gleichen Form wie der Aktiengewinn getrennt von diesem veröffentlicht.

Der betriebliche Anleger hat die Fondsanteile mit den Anschaffungskosten zuzüglich gegebenenfalls Anschaffungsnebenkosten zu aktivieren. Der beim Kauf gezahlte Zwischengewinn stellt einen unselbständigen Teil der Anschaffungskosten dar. Wenn der Fonds während der Haltedauer der Fondsanteile Erträge thesauriert, sind die ausschüttungsgleichen Erträge außerbilanziell zu erfassen und ein aktiver Ausgleichsposten zu bilden. Zum Zeitpunkt der Rückgabe der Fondsanteile sind diese erfolgswirksam auszubuchen und der aktive Ausgleichsposten ist aufzulösen, um eine doppelte steuerrechtliche Erfassung der ausschüttungsgleichen Erträge zu vermeiden. Darüber hinaus ist der besitzzeitanteilige Aktiengewinn außerbilanziell zu berücksichtigen.

Der folgende Absatz betrifft ausschließlich Fonds nach deutschem Recht:

Der Europäische Gerichtshof hat in der Rechtssache „STEKO Industriemontage GmbH“ entschieden, dass die Regelung im Körperschaftsteuergesetz für den Übergang vom körperschaftsteuerlichen Anrechnungsverfahren zum Halbeinkünfteverfahren in 2001 europarechtswidrig ist. Das Verbot für Körperschaften, Gewinnminderungen im Zusammenhang mit Beteiligungen an ausländischen Gesellschaften nach § 8b Absatz 3 KStG steuerwirksam geltend zu machen, galt nach § 34 KStG bereits in 2001, während dies für Gewinnminderungen im Zusammenhang mit Beteiligungen an inländischen Gesellschaften erst in 2002 galt. Dies widerspricht nach Auffassung des Europäischen Gerichtshofs der Kapitalverkehrsfreiheit. Die Übergangsregelungen des Körperschaftsteuergesetzes galten entsprechend für die Fondsanlage nach dem Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften (§§ 40 und 40a i.V.m. § 43 Absatz 14 KAGG). Insbesondere für Zwecke der Berücksichtigung von Gewinnminderungen im Rahmen der Ermittlung des Aktiengewinns nach § 40a KAGG könnte die Entscheidung Bedeutung erlangen. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Urteil vom 28. Oktober 2009 (Az. I R 27/08) entschieden, dass die Rechtssache STEKO grundsätzlich Wirkungen auf die Fondsanlage entfaltet. Mit BMF-Schreiben vom 1. Februar 2011 „Anwendung des BFH-Urteils vom 28. Oktober 2009 – I R 27/08 beim Aktiengewinn („STEKO-Rechtsprechung“)“ hat die Finanzverwaltung insbesondere dargelegt, unter welchen Voraussetzungen nach ihrer Auffassung eine Anpassung eines Aktiengewinns aufgrund der Rechtssache STEKO möglich ist. Im Hinblick auf mögliche Maßnahmen aufgrund der Rechtssache STEKO empfehlen wir

Anlegern mit Anteilen im Betriebsvermögen, einen steuerlichen Berater zu konsultieren.

4. Deutsche Kapitalertragsteuer

Die inländischen depotführenden Verwahrstellen haben grundsätzlich die Kapitalertragsteuer für den Anleger einzubehalten und abzuführen. Die Kapitalertragsteuer hat für Privatanleger grundsätzlich abgeltende Wirkung. Der Anleger hat allerdings ein Veranlagungswahlrecht und in bestimmten Fällen eine Veranlagungspflicht. Werden die Fondsanteile im Betriebsvermögen gehalten, besteht grundsätzlich eine Pflicht zur Veranlagung. Wird der betriebliche Anleger mit seinen Erträgen aus Fondsanteilen zur Einkommen- oder Körperschaftsteuer veranlagt, ist die gezahlte Kapitalertragsteuer nur eine Steuervorauszahlung ohne abgeltende Wirkung, die der Anleger auf seine persönliche Steuerschuld anrechnen kann. Hierfür erhält der Anleger von deutschen Verwahrstellen eine Steuerbescheinigung, die er im Rahmen seiner Veranlagung dem Finanzamt vorlegen muss.

Im Rahmen der Veranlagung ist der Steuersatz bei Privatanlegern für Einkünfte aus Kapitalvermögen auf 25 Prozent begrenzt. Eine freiwillige Veranlagung ist insbesondere Anlegern ohne oder mit einem sehr niedrigen zu versteuernden Einkommen zu empfehlen.

Bei Erteilung einer Nichtveranlagungsbescheinigung oder der Vorlage eines gültigen Freistellungsauftrags verzichten deutsche Verwahrstellen insoweit auf den Einbehalt der Kapitalertragsteuer. Weist der Anleger nach, dass er Steuerausländer ist, beschränkt sich der Kapitalertragsteuerabzug auf Erträge aus deutschen Dividenden.

Deutsche Verwahrstellen haben für den Steuerpflichtigen einen Verlustverrechnungstopf zu führen, der automatisch in das nächste Jahr übertragen wird. Hierbei sind Verluste aus dem Verkauf von Aktien nur mit Gewinnen aus dem Verkauf von Aktien verrechenbar. Gewinne aus der Rückgabe von Fondsanteilen sind steuerrechtlich keine Gewinne aus Aktien.

Kapitalertragsteuer wird nur insoweit einbehalten, als die positiven Einkünfte die (vorgetragenen) negativen Einkünfte sowie evtl. Freistellungsaufträge übersteigen. Der in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Anleger darf seinen Banken insgesamt Freistellungsaufträge bis zu einem Gesamt-

betrag von 801,- Euro (bei Zusammenveranlagung: 1.602,- Euro) erteilen.

Freistellungsauftrag, Nichtveranlagungsbescheinigung bzw. der Nachweis der Ausländereigenschaft müssen der Verwahrstelle rechtzeitig vorliegen. Rechtzeitig ist im Falle der Thesaurierung vor dem Geschäftsjahresende des Fonds, bei ausschüttenden Fonds vor der Ausschüttung und bei der Rückgabe von Fondsanteilen vor der Transaktion.

Werden die Fondsanteile nicht in einem deutschen Depot verwahrt und die Ertragschein einer deutschen Zahlstelle vorgelegt, können Freistellungsauftrag sowie Nichtveranlagungsbescheinigung nicht berücksichtigt werden.

Ausländische Anleger können bei verspätetem Nachweis der Ausländereigenschaft die Erstattung des Steuerabzugs grundsätzlich entsprechend der Abgabenordnung (§ 37 Abs. 2 AO) beantragen. Zuständig ist das für die depotführende Stelle zuständige Finanzamt. Eine Erstattung des Steuerabzugs auf deutsche Dividenden ist nur im Rahmen des einschlägigen Doppelbesteuerungsabkommens zwischen ihrem Ansässigkeitsstaat und Deutschland möglich. Für die Erstattung ist das Bundeszentralamt für Steuern zuständig.

Soweit der Fonds gezahlte oder fiktiv anrechenbare ausländische Quellensteuern ausweist, werden diese grundsätzlich beim Steuerabzug steuermindernd berücksichtigt. Ist eine steuerrechtliche Berücksichtigung ausgewiesener anrechenbarer Quellensteuern ausnahmsweise nicht möglich, werden sie in einem „Quellensteuertopf“ vorgetragen.

4.1. Deutsche Fonds

Deutsche depotführende Stellen haben sowohl bei Ausschüttung als auch bei Thesaurierung grundsätzlich Kapitalertragsteuer einzubehalten und abzuführen.

Werden die Fondsanteile bei einer deutschen Verwahrstelle verwahrt, hat die Verwahrstelle bei Rückgabe der Fondsanteile darüber hinaus Kapitalertragsteuer auf den Zwischengewinn einzubehalten. Bei Rückgabe von Fondsanteilen, die nach dem 31. Dezember 2008 angeschafft wurden, wird darüber hinaus Kapitalertragsteuer auf den Gewinn aus der Veräußerung der Fondsanteile einbehalten.

4.2. Ausländische Fonds

Ausländische Gesellschaften führen keine Kapitalertragsteuer an das deutsche Finanzamt ab. Bei ausschüttenden bzw. teilausschüttenden Fonds behält jedoch die deutsche Verwahrstelle die Kapitalertragsteuer auf ausgeschüttete Erträge ein.

Werden die Fondsanteile bei einer deutschen Verwahrstelle zurückgegeben, hat diese darüber hinaus Kapitalertragsteuer auf den Zwischengewinn einzubehalten und abzuführen. Bei Rückgabe von Fondsanteilen, die nach dem 31. Dezember 2008 angeschafft wurden, wird darüber hinaus Kapitalertragsteuer auf den Gewinn aus der Veräußerung der Fondsanteile einbehalten.

Zusätzlich hat die deutsche Verwahrstelle Kapitalertragsteuer auf die Summe der dem Anleger nach dem 31. Dezember 1993 als zugeflossen geltenden und noch nicht der deutschen Kapitalertragsteuer unterliegenden Erträge einzubehalten und abzuführen. Wurden die Fondsanteile seit Erwerb ununterbrochen bei ein und derselben deutschen Verwahrstelle verwahrt, bilden nur die besitzzeitanteiligen akkumulierten ausschüttungsgleichen Erträge die Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer. Die akkumulierten ausschüttungsgleichen Erträge werden von der Gesellschaft ermittelt und bewertungstäglich zusammen mit dem Rücknahmepreis veröffentlicht.

5. EU-Zinsrichtlinie (Zinsinformationsverordnung)

Bestimmte Zinsen und zinsähnliche Erträge, die einer in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Person im europäischen Ausland ausgezahlt oder gutgeschrieben werden, hat die ausländische Verwahrstelle/Zahlstelle an die deutschen Finanzbehörden zu melden. Österreich sowie die angeschlossenen Drittstaaten erheben anstelle der Meldung eine Quellensteuer. Über die Höhe der einbehaltenen Quellensteuer erhält der Anleger eine Steuerbescheinigung. Die Quellensteuer wird auf die deutsche Einkommensteuer angerechnet oder, sofern die Quellensteuer die zu zahlende Einkommensteuer übersteigt, im Rahmen der Einkommensteuererklärung erstattet. Der Anleger hat die Möglichkeit, sich vom Steuerabzug befreien zu lassen, indem er gegenüber der Verwahrstelle eine Ermächtigung zur freiwilligen Offenlegung abgibt, die es dem Institut gestattet, auf den Steuerabzug zu verzichten und stattdes-

sen die Erträge an die deutschen Finanzbehörden zu melden.

Deutsche Zahlstellen sind ihrerseits verpflichtet, entsprechende Zahlungen von Zins- und zinsähnlichen Erträgen an ausländische natürliche Personen über das Bundeszentralamt für Steuern an das ausländische Wohnsitzfinanzamt weiterzuleiten.

Eine Meldung erfolgt bei Rückgabe oder Veräußerung der Fondsanteile, soweit der Anteil der Zinsen und zinsähnlichen Erträge 25 Prozent des Rücknahmepreises überschreitet. Eine Meldung der ausgeschütteten Zinsen und Zinserträge an das Wohnsitzfinanzamt erfolgt nicht, wenn der Fonds zu nicht mehr als 15 Prozent aus Anlagen besteht, die zu Zinsen und zinsähnlichen Erträgen im Sinne der Zinsinformationsverordnung führen. Ob Ihr Fonds hiervon betroffen ist, entnehmen Sie bitte dem Jahresbericht.

6. Rechtliche Hinweise

Diese steuerlichen Hinweise sollen einen Überblick über die steuerlichen Folgen der Fondsanlage vermitteln. Sie können nicht alle steuerlichen Aspekte behandeln, die sich aus der individuellen Situation des Anlegers ergeben können. Interessierten Anlegern empfehlen wir, sich durch einen Angehörigen der steuerberatenden Berufe über die steuerlichen Folgen des Fondsinvestments beraten zu lassen.

Die steuerlichen Ausführungen basieren auf der derzeit bekannten Rechtslage. Es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerrechtliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert. Solche Änderungen können auch rückwirkend eingeführt werden und die oben beschriebenen steuerrechtlichen Folgen nachteilig beeinflussen.

7. Änderung durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG): Spezielle Anhangangaben für Fonds (§ 285 Nr. 26 HGB; § 314 Absatz 1 Nr. 18 HGB)

Anleger, die nach dem Handelsgesetzbuch (HGB) dazu verpflichtet sind den Jahresabschluss um einen Anhang zu erweitern und die zu mehr als

10 Prozent am Fondskapital von in- und ausländischen Spezial- und Publikumsfonds beteiligt sind, müssen nach dem BilMoG ergänzende Angaben zu den Fonds im Anhang offen legen.

Das BilMoG ist grundsätzlich für Geschäftsjahre anwendbar, die nach dem 31. Dezember 2009 beginnen. Das BilMoG sieht die folgenden zusätzlichen Angaben im Anhang (§ 285 Nr. 26 HGB) und Konzernanhang (§ 314 Absatz 1 Nr. 18 HGB) vor:

- Klassifizierung des Fonds nach Anlagezielen, z. B. Aktienfonds, Rentenfonds, Immobilienfonds, Mischfonds, Hedgefonds oder Sonstiger Fonds
- Marktwert / Anteilwert nach §§ 168, 278 KAGB oder § 36 InvG in der bis zum 21. Juli 2013 geltenden Fassung
- Differenz zwischen Marktwert und Buchwert
- (Ertrags-)Ausschüttungen des Geschäftsjahres
- Beschränkungen des Rechts zur täglichen Rückgabe
- Gründe für das Unterlassen von Abschreibungen gemäß § 253 Absatz 3 Satz 4 HGB
- Anhaltspunkte für eine voraussichtlich nicht dauerhafte Wertminderung

Bitte wenden Sie sich für individuelle und weiterführende Informationen persönlich an Ihren Abschlussprüfer.

Steuerliche Behandlung

Deka International S.A.

Deka-DeutschlandGarant 4

| ISIN | | LU0569059289 | | | |
|---------------------------------------|--|-------------------------|---------------|---------------|---------------|
| Geschäftsjahr | | 01.03.2014 - 28.02.2015 | | | |
| | | Betriebsvermögen | | | |
| | | Privat- | nicht Köst- | Köst- | |
| | | vermögen | pflichtig | pflichtig | |
| | Ausschüttung ¹⁾ | EUR je Anteil | -,-,-,- | -,-,-,- | -,-,-,- |
| InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a | Betrag der Ausschüttung nach Investmentsteuergesetz sowie ²⁾ | EUR je Anteil | -,-,-,- | -,-,-,- | -,-,-,- |
| InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 a) aa) | in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre | EUR je Anteil | -,-,-,- | -,-,-,- | -,-,-,- |
| | (davon aus vorherigen Geschäftsjahren) | EUR je Anteil | -,-,-,- | -,-,-,- | -,-,-,- |
| InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 a) bb) | in der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge | EUR je Anteil | -,-,-,- | -,-,-,- | -,-,-,- |
| InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 b) | Betrag der ausgeschütteten Erträge ³⁾ | EUR je Anteil | -,-,-,- | -,-,-,- | -,-,-,- |
| InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 | Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge | EUR je Anteil | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| | Zinsen und sonstige Erträge | EUR je Anteil | -,-,-,- | -,-,-,- | -,-,-,- |
| | Dividenden nach § 8b Abs. 1 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG ⁴⁾ | EUR je Anteil | -,-,-,- | -,-,-,- | -,-,-,- |
| | Dividenden nicht nach § 8b Abs. 1 KStG (Streubesitzdividende) | EUR je Anteil | -,-,-,- | -,-,-,- | -,-,-,- |
| | Ausländische DBA befreite Einkünfte | EUR je Anteil | -,-,-,- | -,-,-,- | -,-,-,- |
| | Veräußerungsgewinne nach § 8b KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG | EUR je Anteil | -,-,-,- | -,-,-,- | -,-,-,- |
| | Sonstige Veräußerungsgewinne | EUR je Anteil | -,-,-,- | -,-,-,- | -,-,-,- |
| | Summe Erträge | EUR je Anteil | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| | Im Betrag der ausgeschütteten bzw. ausschüttungsgleichen Erträge enthalten: | | | | |
| InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) aa) | Erträge i. S. d. § 2 Abs. 2 Satz 1 InvStG i. V. m. § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 des KStG (Bruttoertrag Dividenden) | EUR je Anteil | -,-,-,- | -,-,-,- | -,-,-,- |
| InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) bb) | Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des KStG oder § 3 Nr. 40 des EStG | EUR je Anteil | -,-,-,- | -,-,-,- | -,-,-,- |
| InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) cc) | Erträge im Sinne des § 2 Absatz 2a (Zinsanteil) | EUR je Anteil | -,-,-,- | -,-,-,- | -,-,-,- |
| InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) dd) | Steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 in der am 31.12.2008 anzuwendenden Fassung ⁵⁾ | EUR je Anteil | -,-,-,- | -,-,-,- | -,-,-,- |
| InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) ee) | Erträge im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 in der am 31.12.2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des EStG sind ⁵⁾ | EUR je Anteil | -,-,-,- | -,-,-,- | -,-,-,- |
| InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) ff) | Steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Absatz 3 in der ab 01.01.2009 anzuwendenden Fassung (steuerfreie Veräußerungsgewinne aus Immobilien im Privatvermögen) | EUR je Anteil | -,-,-,- | -,-,-,- | -,-,-,- |
| InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) gg) | Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 1 (DBA befreite Einkünfte) | EUR je Anteil | -,-,-,- | -,-,-,- | -,-,-,- |
| InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) hh) | in Doppelbuchstabe gg enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen | EUR je Anteil | -,-,-,- | -,-,-,- | -,-,-,- |
| InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) ii) | Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2, für die kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde (ausländische Einkünfte mit anrechenbarer bzw. fiktiv anrechenbarer Quellensteuer) | EUR je Anteil | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) jj) | in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 des KStG anzuwenden ist | EUR je Anteil | -,-,-,- | -,-,-,- | -,-,-,- |
| InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) kk) | in Doppelbuchstabe ii enthaltene ausländische Einkünfte mit Anrechnung fiktiver Quellensteuer | EUR je Anteil | -,-,-,- | -,-,-,- | -,-,-,- |
| InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) ll) | in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 des KStG anzuwenden ist | EUR je Anteil | -,-,-,- | -,-,-,- | -,-,-,- |
| InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) mm) | Erträge im Sinne des § 21 Absatz 2 Satz 4 InvStG in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes | EUR je Anteil | -,-,-,- | -,-,-,- | -,-,-,- |
| InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) nn) | in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 21 Absatz 2 Satz 4 InvStG, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i.V.m. § 8b Abs. 1 des KStG anzuwenden ist | EUR je Anteil | -,-,-,- | -,-,-,- | -,-,-,- |
| InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) oo) | in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte im Sinne des § 21 Absatz 2 Satz 4 InvStG, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i.V.m. § 8b Abs. 1 des KStG anzuwenden ist | EUR je Anteil | -,-,-,- | -,-,-,- | -,-,-,- |
| InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 d) | Den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigenden Teil der Ausschüttung ⁶⁾ | EUR je Anteil | | | |
| InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 d) aa) | im Sinne des § 7 Abs. 1 und 2 (ausländische Dividenden, Zinsen, sonstige Erträge und bestimmte steuerpflichtige Veräußerungsgewinne) ^{5) 6)} | EUR je Anteil | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 d) bb) | im Sinne des § 7 Abs. 3 (inländische Dividenden, inländische Erträge und Veräußerungsgewinne aus im Inland gelegenen Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten) ⁶⁾ | EUR je Anteil | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 d) cc) | im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 5, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten (ausländische Dividenden und bestimmte steuerpflichtige Veräußerungsgewinne) | EUR je Anteil | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 f) | Den Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausgeschütteten Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 entfällt und | EUR je Anteil | | | |
| InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 f) aa) | der nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 des EStG oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde (anrechenbare ausländische Quellensteuer) ⁷⁾ | EUR je Anteil | -,-,-,- | -,-,-,- | -,-,-,- |
| InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 f) bb) | in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 des KStG anzuwenden ist ⁷⁾ | EUR je Anteil | -,-,-,- | -,-,-,- | -,-,-,- |
| InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 f) cc) | der nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde ⁷⁾ | EUR je Anteil | -,-,-,- | -,-,-,- | -,-,-,- |

Steuerliche Behandlung

| Deka International S.A. | | Deka-DeutschlandGarant 4 | | |
|---------------------------------------|--|--------------------------|--|--------------------|
| ISIN | | LU0569059289 | | |
| Geschäftsjahr | | 01.03.2014 - 28.02.2015 | | |
| | | Privat- vermögen | Betriebsvermögen nicht Köst- pflichtig | Köst- pflichtig |
| InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 f) dd) | in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 des KStG anzuwenden ist ⁷⁾ | EUR je Anteil | -,-,-,- | -,-,-,- |
| InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 f) ee) | der nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist ⁷⁾ | EUR je Anteil | -,-,-,- | -,-,-,- |
| InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 f) ff) | in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 des KStG anzuwenden ist ⁷⁾ | EUR je Anteil | -,-,-,- | -,-,-,- |
| InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 f) gg) | in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte i.S.d. § 21 Abs.22 S. 4 InvStG entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist | EUR je Anteil | -,-,-,- | -,-,-,- |
| InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 f) hh) | in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte i.S.d. § 21 Abs.22 S. 4 InvStG entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist | EUR je Anteil | -,-,-,- | -,-,-,- |
| InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 f) ii) | in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte i.S.d. § 21 Abs.22 S. 4 InvStG entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist | EUR je Anteil | -,-,-,- | -,-,-,- |
| InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 g) | Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung | EUR je Anteil | 0,0000 | 0,0000 |
| InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 h) | Die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre | EUR je Anteil | 0,0000 | 0,0000 |
| nachrichtlich | Betrag der nicht abziehbaren Werbungskosten i.S.d. § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG i.d.F. vom 26. Juni 2013 | EUR je Anteil | 0,0000 | 0,0000 |
| Rücknahmepreis 28.02.2015 | | EUR je Anteil | 116,31 | |

¹⁾ Betrag, der dem Anleger tatsächlich gezahlt oder gutgeschrieben wird.

²⁾ Betrag, der dem Anleger tatsächlich gezahlt oder gutgeschrieben wird, jedoch vor Abzug der ausländischen Quellensteuer.

³⁾ Enthalten sind: Steuerbare Erträge vor Abzug der im Ausland einbehaltenen Quellensteuer. Ausschüttungsgleiche Erträge aus Vorjahren sind nicht enthalten.

⁴⁾ Das Teileinkünfteverfahren gemäß § 3 Nr. 40 Satz 2 EStG ist nicht für Privatanleger anwendbar.

⁵⁾ Veräußerungsgewinne sind für den Privatanleger weiterhin steuerfrei, sofern die Wertpapiere, Termingeschäfte sowie Bezugsrechte auf Freianteile vor 2009 erworben wurden ("Alt-Veräußerungsgewinne"). "Neu-Veräußerungsgewinne" gehören im Privatvermögen zu Einkünften aus Kapitalvermögen und unterliegen der Kapitalertragsteuer.

⁶⁾ Die Berechnung der Kapitalertragsteuer und des Solidaritätszuschlags erfolgt gemäß gesetzlicher Vorgaben auf der Basis der Steuerdaten für Privatanleger. Sämtliche Angaben erfolgen ohne Berücksichtigung der individuellen steuerlichen Situation des Anlegers. Bei Depotverwahrung und rechtzeitiger Vorlage einer NV-Bescheinigung des Finanzamtes oder eines Freistellungsauftrages erfolgt unter bestimmten Voraussetzungen entweder kein Einbehalt von den Steuerabzugsbeträgen oder eine ggf. teilweise Erstattung bereits einbehaltener Steuer. Für die Anrechnung im Rahmen der Steuererklärung sind deshalb die Angaben in der Steuerbescheinigung maßgeblich.

⁷⁾ Die Anrechnung erfolgt gemäß § 34c EStG bzw. § 26 KStG auf den Teil der deutschen Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer, der auf die ausländischen Einkünfte entfällt.

Informationen der Verwaltung.

Das DekaBank Depot – Service rund um Ihre Investmentfonds –

Mit dem DekaBank Depot bieten wir Ihnen die kostengünstige Möglichkeit, verschiedene Investmentfonds Ihrer Wahl in einem einzigen Depot und mit einem Freistellungsauftrag verwahren zu lassen. Hierfür steht Ihnen ein Fondsuniversum von rund 1.000 Fonds des DekaBank-Konzerns und international renommierter Kooperationspartner zur Verfügung. Das Spektrum eignet sich zur Realisierung der unterschiedlichsten Anlagekonzepte. So können Sie zum Vermögensaufbau aus mehreren Alternativen wählen, unter anderem:

- Für Investmentfonds-Anleger, die regelmäßig sparen möchten, eignet sich der individuell zu gestaltende Deka-FondsSparplan ab einer Mindestanlage von 25,- Euro. Im Rahmen eines auf die eigenen Bedürfnisse abgestimmten Deka-Auszahlplans lässt sich das so aufgebaute Vermögen später gezielt nutzen.

- Für den systematischen und flexiblen Vermögensaufbau – insbesondere im Rahmen der privaten Altersvorsorge – können Sie zwischen zwei Varianten wählen:

- Die Deka-BonusRente verbindet die Vorteile einer Investmentanlage mit der staatlichen „Riesterförderung“ zur Schließung der Rentenlücke.

- Der DekaStruktur-VorsorgePlan ist eigens zum Aufbau eines professionell strukturierten Vermögens für private Vorsorgeziele vorgesehen. Zur Vermögensnutzung stimmen Sie auch hier Ihren persönlichen Deka-Auszahlplan auf Ihre individuellen Ziele der Vermögensnutzung ab.

Zum DekaBank Depot gehören vielfältige Inklusivleistungen wie die kostenfreie Wiederanlage von Ertragsausschüttungen.

Im Rahmen unseres Depotservice stehen Ihnen verschiedene Wege für die Auftragserteilung zur Verfügung, wie z. B. per Telefon oder Internet über unsere Internetpräsenz www.deka.de

Auskünfte rund um das DekaBank Depot und Fondsinformationen erhalten Sie über unser Service-Telefon unter der Nummer (0 69) 7147-652.

Ihre Partner in der Sparkassen-Finanzgruppe.

Verwaltungsgesellschaft

Deka International S.A.
5, rue des Labours
1912 Luxembourg,
Luxemburg

Eigenmittel zum 31. Dezember 2014:
gezeichnet EUR 10,4 Mio.
eingezahlt EUR 10,4 Mio.
haftend EUR 77,5 Mio.

Geschäftsführung

Holger Hildebrandt
Direktor der Deka International S.A.,
Luxemburg;

Geschäftsführer der International Fund
Management S.A., Luxemburg;

Geschäftsführendes Verwaltungsratsmit-
glied der Dealis Fund Operations S.A.,
Luxemburg

Mitglied des Verwaltungsrats der
Deka Immobilien Luxembourg S.A.,
Luxemburg

Eugen Lehnertz
Direktor der Deka International S.A.,
Luxemburg;

Geschäftsführer der International Fund
Management S.A., Luxemburg,
und der
Dealis Fund Operations S.A.,
Luxemburg

Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft

Vorsitzender

Patrick Weydert
Geschäftsführer der DekaBank Deutsche
Girozentrale Luxembourg S.A.,
Luxemburg;

Stellvertretender Vorsitzender des Verwal-
tungsrats der ROTURO S.A.,
Luxemburg;

Mitglied des Verwaltungsrats der Deka
Immobilien Luxembourg S.A.,
Luxemburg

Stellvertretender Vorsitzender

Thomas Ketter
Geschäftsführer der
Deka Investment GmbH,
Frankfurt am Main, Deutschland;

Stellvertretender Vorsitzender des
Verwaltungsrats der
Deka International S.A., Luxemburg,
und der
International Fund Management S.A.,
Luxemburg,
und der
Dealis Fund Operations S.A., Luxemburg

Mitglied

Holger Knüppe
Leiter Beteiligungen,
DekaBank Deutsche Girozentrale,
Frankfurt am Main,
Deutschland

(Stand 1. Januar 2015)

Depotbank und Zahlstelle

DekaBank Deutsche Girozentrale
Luxembourg S.A.
38, avenue John F. Kennedy
1855 Luxembourg,
Luxemburg

Eigenmittel zum 31. Dezember 2014
EUR 478,1 Mio.

Cabinet de révision agréé für den Fonds und die Verwaltungsgesellschaft

KPMG Luxembourg
Société coopérative
39, avenue John F. Kennedy
1855 Luxembourg,
Luxemburg

Zahl- und Informationsstelle in der Bundesrepublik Deutschland

DekaBank
Deutsche Girozentrale
Mainzer Landstraße 16
60325 Frankfurt am Main,
Deutschland

Die vorstehenden Angaben werden
in den Jahres- und Halbjahresberichten
jeweils aktualisiert.



Deka International S.A.

5, rue des Labours
1912 Luxembourg
Postfach 5 45
2015 Luxembourg
Luxembourg

Telefon: (+3 52) 34 09 – 39
Telefax: (+3 52) 34 09 - 22 93
www.deka.lu